

Nachträge und Berichtigungen

zu

Frdr. Ellendt's Commentar

über

Cic. de orat. libr. III. cap. 1—20.

von

C. Fränkel, Dr.,

Oberlehrer am Gymnasium zu Dorpat.

(Fortsetzung.)

Dorpat.

Gedruckt bei Schünmann's Wittwe und C. Mattiesen.

1857.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschristmäßige Anzahl Exemplare zugestellt werde.

Dorpat, den 11. October 1857.

N^o 118.

Abgetheilter Censor de la Croix.

De orat. III, 1, 3.

Hic, ut saepe inter homines sapientissimos constare vidi, quamquam hoc Crasso, cum aliquid accuratius dixisset, semper fere contigisset, ut numquam dixisse melius putaretur, tamen omnium consensu sic esse iudicatum, ceteros a Crasso semper omnes, illo autem die etiam ipsum a se superatum.

Wir begegnen mit diesem Abschnitte einer Anzahl von Stellen, welche alle in gleicher Weise mißlich, durch die Annahme eines Anakoluths entschuldigt werden. Es ist nicht erlaubt, eine einzelne derselben, etwa die unsrige, in's Reine zu bringen, und die andern bei Seite liegen zu lassen. Wir verlassen daher auf einige Augenblicke den oben stehenden Text unseres Buches, um diej. Sätze zuvor zu mustern, welche aus andern Schriften des Tullius beigebracht, obigem Satzgefüge zur Stütze dienen sollen. Die Citate aus dem Cicero sind: de republ. I, 37. de nat. deor. II, 37, 94. Brut. 31, 121. de offic. I, 7, 22. III, 29, 105. 30, 110. Ueber de orat. I, 58, 246. 60, 251. ist in den frühern Mittheilungen schon die Rede gewesen. An

allen diesen citirten Stellen halten uns die Kritiker mit dem Worte Anacoluth eine Art Proteus-Gebilde entgegen, und arglos hinsichtlich der Täuschungen, denen sie Andere unterwerfen, lassen sie sich die eigene Veirrung nicht weiter anfechten. Gleichwie aber Menelaus auf den Rath der Eidothea (Odys. III, 365.) den wirklichen Proteus nicht eher ließ, als bis er der Täuschungen überdrüssig war (l. c. 460.) und Rede stand: ebenso habe ich alle jene Stellen nach den Gesetzen der Kritik geprüft und nicht eher in Ruhe gelassen, als bis ihnen das entlockt war, was vollständige Befriedigung, sollte es auch nur mir sein, gewähren konnte.

I. de republ. I, 37. S. Cedo, num, Scipio, barbarorum Romulus rex fuit? L. Si, ut Graeci dicunt, omnes aut Graios esse aut barbaros, vereor, ne barbarorum rex fuerit.

1. Džann, der neueste Herausgeber von de republ. (Göttg. 1847) erwähnt zuerst die ungenügende Auskunft, welche Heinrich und Franck über die Stelle geben, und fährt dann fort: „falls man eine Attraction annimmt, si, ut Graeci dicunt, omnes aut Graii sunt, aut barbari, vereor cet. — indem die Attraction durch dicunt entstanden ist — so bedarf die Stelle weder einer Correctur, noch ist sie so schwer, als sie scheint.“ Allein

a. Die Annahme, daß ein Satz (omnes-esse) von einem Träger grammatisch abhängig gemacht worden (von dicunt), und gleichwohl dem Sinne oder dem Gedanken nach nicht von demselben abhängig sei (si omnes sunt),

widerspricht völlig jedem Gesetze der lat. Sprache. Sobald Jemand schreiben wollte: *si, ut me certiozem fecisti, celeriter te venturum, mihi gratum erit*, statt zu sagen *celeriter venies*; so werden wir ihn mit Recht bedeuten, daß er sich noch etwas mit den Regeln der lat. Syntax beschäftige, ehe er zum Lateinschreiben übergehe. Ich behaupte daher gerade zu, daß die Zeitgenossen den Tullius gar nicht hätten verstehen können, falls er sich erlaubt hätte, eine Satzform, wie die obige, statt der Djanischen Rectification zu wählen. Und was könnte dem gegen jede Sprachhärte — der Sprachverletzung zu geschweigen — höchst empfindlichen Redner und Schriftsteller jene Erlaubniß gegeben haben, was könnte sie ihm öfter gegeben haben, die Sprachgesetze zu verletzen? Und da beruft sich Djan nebst andern Kritikern *) auf's Griechische! Sind wir denn im Horaz oder im Properz? Schreckt nicht schon der Name des Schriftstellers von einer solchen Berufung ab? Wir berufen uns vielmehr auf *de orat. III, 11, 40*; bis *14, 52*. und, nachdem wir den Schluß jener Auseinandersetzung beherzigt haben: *nemo unquam est oratorem, quod Latine loqueretur, admiratus; si est aliter, irrident; neque enim eum oratorem tantummodo, sed hominem non putant. Nemo extulit eum verbis, qui ita dixisset, ut, qui adessent, intelligerent, quid diceret, sed contempsit eum, qui minus id facere potuisset*, — so fahren wir fort: Cicero selbst, der nur die Sprache des röm. Forum kennt, M. Tullius

*) Es sind gefeierte Namen. cf. Reiffig's Vorlesungen über latein. Sprachwissenschaft von F. Haase, § 482.

Cicero ist es, der sich die Ausflucht der Kritiker — *attractio more Graecorum* — entschieden verbittet, und uns dringend ersucht, zu forschen und zu spähen, wie es denn eigentlich mit dergleichen Stellen stehe.

b. Die Osannsche Erklärung paßt nicht zu den andern angeführten Stellen. Es ist der Probirstein für die Richtigkeit einer Erklärung, daß der ihr zu Grunde liegende Satz sich auf die Stellen gleicher Art anwenden lasse. Versucht man nun die Uebertragung der Osannschen Weise auf die angeführten Stellen, den abhängigen Satz unabhängig hinzustellen, so widerstreben sie sämmtlich. Zwar *de offic. I, 7, 22.* mag auf den ersten Blick sich zu fügen scheinen; allein ein genaueres Eingehen auf die genannte Stelle findet auch da das hier vermerkte Auskunftsmittel völlig verwerflich. An andern der hierher gehörigen Stellen aber erkennt man nicht einmal, wie man manövriren müsse, um das Osannsche Kunststück anzuwenden.

c. Wenn Osann sagt, daß bei seiner Art der Erklärung die Stelle nicht so schwer sei, als sie scheine, so hat er dabei zweierlei übersehen. Erstens ist der Gedanke unrichtig; zweitens paßt *vereor* nicht. „Wenn, wie die Griechen sagen, alle Menschen entweder Grajen oder Nicht-Grajen sind, so besorge ich, daß Romulus ein König von Nicht-Grajen gewesen.“ Dieser Gedanke ist logisch-unrichtig. „Wenn, wie die Griechen sagen, alle Menschen entweder Grajen oder Nicht-Grajen sind, so sind alle Römer Nicht-Grajen.“ So muß der Gedanke lauten. Dann aber könnte es weiter gehen: „folglich waren auch die ersten Bewohner Roms Nicht-Gra-

jen“, oder: „folglich war auch Romulus ein König von Nicht-Grajen.“ Ist dieses Verhältniß der Gedanken nicht ganz entschieden zuverlässig? Ist dabei irgend etwas Bedenkliches? Ich frage daher: was soll hier vereor? „Wenn, wie die Griechen sagen, alle Menschen entweder Grajen oder Nicht-Grajen sind, so befürchte ich, daß Romulus ein König von Nicht-Grajen gewesen.“ Wie, ruft man aus, ist denn in dieser Verbindung irgend ein Merkmal enthalten, durch welches die bemerklich gemachte Vorsicht in der Folgerung gerechtfertigt wäre? Die Griechen theilen alle Menschen in Grajen oder Nicht-Grajen. Wenn wir die Menschen ebenso eintheilen, so sind unzweifelhaft und unbedenklich alle Römer Nicht-Grajen. Wer wird hier im letzten Satze fortfahren: so befürchte ich, daß die Römer Nicht-Grajen sind?

2. Wir gehen von dem zuletzt bemerklich gemachten Merkmal unserer Stelle aus, daß vereor bei der jetzigen Beschaffenheit unseres Textes keinen schicklichen Sinn hat. Wir fragen daher: unter welcher Voraussetzung ordnet sich die Wendung mit vereor passend in den Zusammenhang ein? Antwort, sobald der Eintheilungsgrund für alle Menschen, Grajen und Nicht-Grajen, vom Standpunkte des Römerthums aus Anerkennung verlangt in dem Ausdrucke: alle Menschen sind entweder Römer oder Nicht-Römer. Das Dunkel der Stelle schwindet; es wird Alles hell und klar. „Wenn, wie die Griechen sagen, daß alle Menschen entweder Grajen oder Nicht-Grajen sind, ebenso die ersten Bewohner Roms entweder Römer oder Nicht-Römer sein

müssen, so befürchte ich, daß Romulus ein König von Nicht-Römern gewesen.“ Ich verweise jetzt auf die Erzählung über das Asyl, auf die über den Sabinerinnenraub und die Aufnahme der Sabiner in den römischen Staat (cf. sämtliche Citate bei Schwegler, röm. Gesch., Tübing. 1853. I. p. 459. 464.). Zu beachten bitte ich auch des Tullius eigene Ausdrücke *pastores et convenae*, de orat. I, 9, 37. Indem ich nun Alles, was sich weiter über die Stelle sagen läßt, der eignen Betrachtung des verehrten Lesers anheim stelle, fahre ich fort: Unsere Kritik hat ihre Aufgabe gelöst; die Stelle ist verstümmelt und lückenhaft. Wir thun noch einen Schritt weiter. Sobald ich nemlich den vermifsten Gedanken lateinisch fasse, treten Schriftzüge vor die Seele, welche den Abschreiber in derselben Eigenschaft kenntlich machen, die ich schon oft an ihm nachgewiesen habe. Gleiche oder ähnlich aussehende Schriftzüge standen in dem ältern codex in zwei Zeilen, so wohl in der obern, als auch in der untern, so ziemlich unter einander. Schläfrigkeit und Unwissenheit irrte von der obern Zeile in die untere, ohne inne zu werden, daß eine ganze Zeile ausgelassen. Ich ordne daher die uns erhaltenen Worte des Tullius:

aut Graios esse aut barbaros

. os esse aut barbaros, vereor, ne cet.

und gebe Erklärung und Verständniß der Stelle durch die Ergänzung einer Lücke:

sic primos urbis nostrae incolas necesse est aut Romanos esse aut barbaros.

Der ganze Satz hat demnach etwa folgende Gestalt gehabt:

S. Cedo, num, Scipio, barbarorum Romulus rex fuit?
 L. Si, ut Graeci dicunt, omnes aut Grajos esse aut barbaros, sic primos urbis nostrae incolas necesse est aut Romanos esse aut barbaros, vereor, ne barbarorum rex fuerit.

II. de nat. deor. II, 37, 94. isti autem, quemadmodum asseverant, ex corpusculis, non qualitate aliqua quam *ποιότητα* Graeci vocant, non sensu praeditis, sed concurrentibus temere atque casu mundum esse perfectum.

1. Daß zunächst der Dsannsche Kanon sich hier nicht anwenden lasse, leuchtet ein. Denn wenn statt mundum esse perfectum der Satz lautet: mundus est perfectus, so läßt sich isti nicht unterbringen, weder als dat. sing. noch als nom. plur. Daß sodann Heindorf und Boher auf unsern Beifall nicht rechnen dürfen, indem sie construiren: isti autem asseverant, „als ob quemadmodum nicht dastünde“, davon liegt der Grund in der sonderbaren Annahme selbst. Drittens endlich begehen Greuzer und Schömann in ihren Ausgaben der citirten Schrift den Fehler, daß sie das Ganze als Frage lesen: isti autem quemadmodum asseverant . . . perfectum? Als ob Tullius früge, wie sie es alles Ernstes behaupten! Wie behaupten sie es? Nun, wie sie alles Andere auch behaupten, gemäß den Sätzen ihrer Physik und Kanonik! gemäß der Lehre von den Atomen und gemäß der Lehre von der unwiderleglichen Wahrheit der Sinneswahrnehmungen wird das behauptet, daß die Welt aus eigenschaft-

lofen Körperchen vollendet sei. Wie sollte es aber dem Schriftsteller in den Sinn kommen, eine Frage zu thun, die gar nicht in den Zusammenhang paßt? Oder was soll die Frage quem ad modum asseverant bedeuten? soll es heißen dictitando, non probando asseverant? Das liegt nicht in quemadmodum, schießt sich auch nicht in den Zusammenhang. Soll es heißen qui asseverant? was für ein Recht haben sie das zu behaupten? sie dürfen das nicht behaupten? etwa, wie qui fit, Maecenas (Hor. sat. I, 4. 4.), oder wie qui potest temperantiam laudare is, qui ponat summum bonum in voluptate (de offic. III, 33, 417.)? Dann wird dem Worte quemadmodum etwas zugemuthet, was ihm fremd ist. Denn qui fit, Maecenas, oder qui potest laudare cet. hat den Sinn: sonderbar oder auffallend ist es, daß es geschieht, daß er lobt. Dagegen bedeutet quemadmodum als Frage: — quemadmodum fit? quemadmodum potest? — gieb diese Art und Weise an; oder: ich kann diese Art und Weise angeben und werde sie angeben. Die Verbindung quemadmodum fit? hat einen ganz andern Sinn, als qui fit? Kurz, wir mögen die von Greuzer und Schömann gegebne Interpunction nach allen nur möglichen Richtungen der Deutung hin untersuchen, so viel wir wollen: weder der Sprachgebrauch noch der Zusammenhang vermag eine Empfehlung zu ihrer Unterstützung einzulegen.

2. Indem uns Heindorf vorschreibt, den Text zu lesen, als ob quemadmodum gar nicht dastünde, hat er ebensowohl den Ton der Darstellung, als auch den Zu-

sammenhang der Gedanken erkannt. „Jene aber behaupten, — so einfältig und verstandlos sind sie, — daß die Welt aus eigenschaftlosen Körperchen vollendet sei.“ So schreitet der Gedanke in der Steigerung epikuräischer Absurdität fort. Da nun aber quemadmodum im Satze steht, so merkt man alsbald, daß die Epikuräer auch als solche aufgetreten seien, welche die geringere, im Vorhergehenden angedeutete Absurdität über die mögliche Entstehung der Annalen des Ennius unbedenklich einräumten. „Jene aber machen, gleichwie sie alles Ernstes versichern, daß die Annalen des Ennius auf die angegebene Weise haben entstehen können, ebenso die Einräumung, daß die Welt aus eigenschaftlosen Körperchen vollendet sei.“ Es fehlt also der Satz mit sic, welcher dem quem ad modum entspreche. Und indem wir den fehlenden Gedanken in denjenigen Worten und unter denjenigen Formen der lat. Sprache suchen, welche sich hier eignen: wird die Richtigkeit der Voraussetzung durch einen sichern Erfolg gekrönt. Verständniß und Erklärung unser Stelle ist durch die Ergänzung einer Lücke gegeben. Die durch die codd. getreteten Worte des Tullius ordnen wir:

tantum valere fortuna isti autem quem admodum
 tantum valere fortuna ita similem quem in modum asseverant et

Ob wir die Ergänzung selbst geben, machen wir den Kenner der Handschriften und Variantensammlungen noch darauf aufmerksam, daß in der untern Zeile mancherlei Abkürzungen und Entstellungen das Ihrige zur Ähnlichkeit der Schriftzüge oben und unten beigetragen und die

Aufmerksamkeit des Abschreibers ganz sicher gemacht haben mögen. Die Lücke aber füllt sich durch die Zeile:

in toto carmine concedunt, posse tantum valere fortunam ita similem quem in modum

Der ganze Satz hat demnach etwa gelautet:

isti autem, quemadmodum in toto carmine concedunt posse tantum valere fortunam, ita similem quem in modum asseverant, ex corpusculis non colore non qualitate aliqua, quam ποιότητα Graeci vocant, non sensu praeditis, sed concurrentibus temere atque casu mundum esse perfectum.

III. Brut 31, 121. Quis enim uberior in dicendo Platone? Jovem sic, ut aiunt philosophi, si Graece loquatur, loqui.

1. So, wie der Text mitgetheilt ist, steht er in allen codd. Einige Kritiker nun halten ihn unter dem Namen Anacoluth fest, und berufen sich auf die beiden eben durchgegangenen Stellen. Diesen Gelehrten habe ich unter Beziehung auf das, was ich zu jenen Stellen auseinandergesetzt, nichts mehr zu entgegenen. Andere lassen ut aus, wie Ellendt, und lesen: Jovem sic aiunt philosophi, si Graece loquatur, loqui. Diese Maßregel verdient schon darum entschiedene Mißbilligung, weil sie dem Hauptgrundsatz aller richtigen Kritik widerspricht, Schriftzüge, welche durch sämtliche codd. geboten werden, zu retten und als Text gelten zu lassen. Hier an dieser Stelle fällt überdies die Inconsequenz von Ell. sehr auf. Denn zu de orat. I, 58, 246. vertheidigt er, um den daselbst fehlenden Nachsatz zu gewinnen, die Auslassung von non vides und hält es mit Matthiä un-

ter Berufung auf de nat. deor. II, 37; 94; zu de orat. III, 1, 3. citirt er de republ. I, 37. de offic. I, 7, 22. und steht wieder auf Seiten Matthiäs. Warum verfährt er Brut. 31, 121. anders? Hat er die Streichung von ut später für ein ungenügendes Heilmittel erkannt, — denn Brut. ist 1840, de orat. 1844 erschienen — so hätte er darüber etwas sagen, oder ausdrücklich zu de orat III, 1, 3. bemerken müssen, daß er jene Stellen nicht für gleichartig halte und Brut. 21, 131. ohne Rücksicht auf die andern corrigirt wissen wolle.

2. Die Maßregel Ellendt's, ut zu streichen, macht den Satz zwar grammatisch richtig, — das würde auch an den übrigen Stellen eintreten — fördert aber einen ganz unrichtigen Gedanken zu Tage. Dem Ellendtschen Texte gemäß ist ubertas orationis das charakteristische Merkmal der Rede des Jupiter. Quis enim uberior in dicendo Platone? Jovem sic aiunt philosophi, si Graece loquatur, loqui. Die ubertas ist es, was die Philosophen der Rede des Jupiter zuerkennen. Ich werde mir nun und nimmermehr einreden lassen, daß Tullius so etwas geschrieben. Wie? das Merkmal, durch welches die Rede Jupiters sich auszeichnet, soll ubertas sein? Wo hat es Philosophen von so geringem oder so schiefem Urtheil im Alterthum gegeben, daß eine derartige Bestimmung über ihre Lippen gegangen? Wer hat den Homeros gelesen, und sich von der Rede des Vaters der Götter und Menschen, der durch die Bewegung der Augenbrauen den gewaltigen Olymp erschüttert (II. II, 530.), die Vorstellung gebildet, daß ihr vorzugsweise ubertas zukomme? Nachdrücklichkeit

und Erhabenheit ist der Rede des Jupiter eigen; Homer und jeder andere Dichter (Ovid. Met. I, 180 sqq. Virg. Aen. X. 6, sqq.) concentrirt alle Mittel der Darstellung, sobald er den Herrscher des Olymp redend einführt, seiner Rede Nachdrücklichkeit und Erhabenheit zu geben. Nun, wird vielleicht der verehrte Leser sagen, so wird also *uberior* falsch sein? Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich zu einem Irrthume Veranlassung gegeben. Der Darstellung des Plato kommt *ubertas* zu; es kommt derselben ebenso das Prädicat des Nachdrucks und der Erhabenheit zu. Das weiß jeder, der den Plato gelesen. Tullius hat ebenso über die Darstellung des Plato geurtheilt. Denn an unserer Stelle ist die *ubertas* bemerlich gemacht; **orat. 19, 62.** nennt er den Plato in Rücksicht seiner Darstellung *gravitate princeps*; endlich sagt Cicero an unserer Stelle drei Zeilen weiter, daß Demosthenes die *granditas verborum* aus den Schriften und den Vorträgen des genannten Philosophen geschöpft. Diese beiden Merkmale also, Nachdrücklichkeit und Erhabenheit, welche neben der *ubertas* dem Vortrage des Plato zukommen, sind hier als die wahren und echten Kennzeichen der Rede des Jupiter genannt gewesen. Daher stellt nun der Gang der Auseinandersetzung die Behauptung auf: hier haben die Formen *quis gravior et grandior* in der Weise gestanden, daß das folgende *sic in der Verbindung Iovem sic loqui* nur auf diese beiden Ausdrücke *gravior et grandior*, nicht auf *uberior* sich bezog. Eine eingehende Kritik entdeckt also hier eine Verstümmelung des Textes; die Aufgabe ist gelöst.

3. Der plastische Künstler versucht es bisweilen, an verstümmelten Bildsäulen des Alterthums Ergänzungen zu schaffen und anzubringen; nicht, als ob er seine Ergänzungsarbeit auf den Rang des ehemals vorhandenen Ganzen erhoben wissen wolle, sondern um zu zeigen, daß er die Idee des alten Meisters erfasse, oder um sich und Andern die Möglichkeit zu verschaffen, daß das Ganze einen Eindruck hervorbringe. In ähnlicher Weise wagen auch wir den verschollenen Gedanken des Tullius zu ahnen, und ihm einen Ausdruck zu geben. Indem wir nemlich fragen, wie sind die Philosophen darauf gekommen, oder, was hatten sie für eine Veranlassung, die Rede des Jupiter als der des Plato ähnlich zu fassen, so vermögen wir darauf nur zu antworten, daß sie ohne Zweifel den lobenden Prädicaten, mit denen sie die Darstellung Platos verherrlicht, die Krone aufzusetzen versucht haben. Mit dieser Voraussetzung aber bieten sich zugleich dem Geiste, der den fehlenden Gedanken in lateinischen Worten auffucht, diejenigen Schriftzüge dar, welche des Abschreibers schläfriges Auge beirrt haben. Wir ordnen daher die uns durch die *codd.* erhaltenen Worte des Arpinaten:

in dicendo Platone i
 in laudando Platone iovem sic, ut aiunt philosophi cet.
 und geben Erklärung und Verständniß der Stelle durch die
 Ergänzung:

iam vero quis gravior et grandior? vere mihi hoc videor esse dicturus in laudando Platone

Die ganze Periode hat daher etwa gelautet:
quis enim uberior in dicendo Platone? iam vero quis

gravior et grandior? vere mihi hoc videor esse dicturus in laudando Platone, Iovem sic, ut aiunt philosophi, si Graece loquatur, loqui.

4. Denjenigen Schaden unserer Stelle, auf den es ankommt, habe ich nachgewiesen und über seine Heilung einen Wink gegeben. Es findet sich in seiner unmittelbaren Nähe ein anderer, den ich wegen des Gedankenganges der Stelle nicht unbeachtet lassen darf. Mit den Worten des § 120. ut nec perficere oratorem possit ipsa per sese, nec sine ea orator esse perfectus sind zwei Gedanken vorbereitet, von denen bloß der eine folgt, während der andere fehlt. Es steht nemlich der Gedanke hier, wegen welcher Eigenschaft die Beredtsamkeit der Peripatetiker und Akademiker nicht für das forum genüge: illorum (P. et Acad.) liberior et latior (oratio est), quam patitur consuetudo iudiciorum et fori. Jetzt fehlt der Gedanke, der den Worten entspreche: nec sine ea orator esse perfectus. Diesen entsprechenden Gedanken vermißt man vor quis enim uberior cet. Wie so? Nach dem jetzigen Texte ist die Auffassung bei quis enim uberior cet. die, daß der Leser denkt: der Redner darf nicht über in dicendo sein; ganz ebenso, wie er bei iudiciorum et fori denkt: der Redner darf also nicht so liber und latus in dicendo sein, wie jene Philosophen. Die Auffassung soll aber eine ganz andere sein; — (cf. orat. 3, 12: ubertas et silva dicendi ducta est ab illis (a Platone et aliis philosophis)) — nemlich sowohl über in dicendo zu werden und zu sein, als auch durch andere Eigenschaften

eines guten Redners sich auszuzeichnen, das kann er von jenen Philosophen lernen. Darauf geht es dann fort: quis enim uberior cet. Dieser fehlende Gedanke beherrscht dann auch das Folgende: quis Aristotele nervosior? cet; namentlich aber deutet ausdrücklich auf denselben hin das zur Begründung desselben angeführte Beispiel des Demosthenes. Mit der Erkenntniß dieses Gedankenganges erscheinen dem, der die einfache Veranlassung zu den argen und vielfachen Textverstümmelungen vor Augen hat, diejenigen Schriftzüge in lat. Sprache, welche hier den Abschreiber irre geführt. Wir ordnen die uns durch die codd. erhaltenen Worte des Tullius:

consuetudo iudiciorum et fori qui
. . . inde iudiciorum et fori quis enim uberior cet.
 und ergänzen die Lücke durch die Zeile.

qui tamen scriptis eorum operam dederit, multa subacto inde iudicio sumet foro

Ueber Sache und Ausdruck bitte ich außer andern Parallelen de orat. II, 30, 131. zu vergleichen.

Der ganze Abschnitt also, den wir hier behandelt haben, mag etwa folgendermaßen gelautet haben:

Peripateticorum Academicorumque consuetudo in ratione dicendi talis est, ut nec perficere oratorem possit ipsa per sese, nec sine ea orator esse perfectus. Nam ut Stoicorum astrictior est oratio aliquantoque contractior, quam aures populi requirunt; sic illorum liberior et latior, quam patitur consuetudo iudiciorum et fori. Qui tamen scriptis eorum operam dederit, multa subacto inde iudicio sumet foro. Quis enim uberior in dicendo

Platone? iam vero quis gravior et grandior? vere mihi hoc videor esse dicturus in laudando Platone, Jovem sic, ut aiunt philosophi, si Graece loquatur, loqui.

IV. de offic. I, 7, 22. Sed quoniam, ut praeclare scriptum est a Platone, non nobis solum nati sumus, ortusque nostri partem patria vindicat, partem amici; atque ut placet Stoicis, quae in terris gignuntur, ad usum hominum omnia creari, homines autem hominum causa esse generatos, ut ipsi inter se aliis alii prod-esse possent; in hoc naturam debemus ducem sequi, cet.

1. In der Ausgabe der offic. von Degen, durch Bonnel 1848 erneut, wird zur Erklärung der Stelle der Kanon angewendet, dessen oben zu de republ. I. 37. gedacht worden. „Eigentlich sollte folgen creantur, generati sunt. Die Construction schlägt nach ut placet um.“ *) Auch in Reifig's Vorlesungen § 482. ist die Stelle so gerechtfertigt. Zumpt (erneute Heusingersche Ausgabe 1838.) fügt zu den Vorschlägen früherer Gelehrten — theils ut zu streichen, theils zu lesen: atque ita placet Stoicis; oder: constatque, ut placet Stoicis, — noch den hinzu, nach atque zu ergänzen: ita est. Was von unserem Standpunkte aus gegen alle diese Auskunftsmittel und Erklärungen gesagt werden muß, weiß der verehrte

*) Wenn Bonnel noch das Citat 1, 5, 15. hinzufügt: velut ex ea parte inest indagatio veri, so ist das zwar eine arg verderbte Stelle; sie hat aber in ihrer Lückenhaftigkeit keine Ähnlichkeit mit 7, 22. Wir gehen nicht auf dieselbe ein.

Leser schon. Ich berühre es kurz. Die Degensche Erklärung fällt durch das, was zu de republ. I, 37. nr. a. auseinander gesetzt worden und geltend gemacht ist. An derselben ist noch der Umstand höchst auffallend, daß quae gignuntur *), obwohl als Relativsatz zum acc. c. inf. gehörig, nicht geändert ist, sondern im Indicativ stehen geblieben, während doch schon bei ut placet die Construction umschlägt. So schreibt also Cicero noch nach ut placet einen Satz, der nicht abhängig ist, obwohl er wegen des folgenden acc. c. inf., zu dem er wenigstens jetzt gehört, durchaus abhängig sein müßte. Nein, das ist keine richtige Auffassung der Stelle. Vielmehr muß man sagen: weil quae gignuntur nach der jetzigen Beschaffenheit des Textes mit zu der Behauptung der Stoiker gehört, so ist in Folge der beglaubigten Lesart hier eine zweite Abweichung vom richtigen Sprachgebrauch, welche ebenso wie die erste von dem Kritiker anerkannt und ins Auge gefaßt werden muß, damit er dem Schaden der Stelle auf die Spur komme. Die Versuche der übrigen Kritiker beweisen, daß sie mit dem einverstanden sind, was zu de republ. I, 37. nr. a. gesagt worden. Sie urtheilen, daß das sogenannte Umschlagen der Construction nichts anderes sei, als ein grammatischer Schnitzer. Den wollen sie, gleichwie ich, nicht durch eine ausweichende Benennung beschönigen oder entschuldigen. Die Conjunction ut nun aber zu frei-

*) gignuntur minder beglaubigt und von keinem Herausgeber aufgenommen.

chen, obwohl sie in sämtlichen codd. steht, ist gegen den obersten Grundsatz der Kritik, kraft dessen man die Schriftzüge festhalten muß, welche durch sämtliche codd. gegeben werden. Die übrigen erwähnten Vorschläge sind sämtlich willkürlich, d. h. sie lassen sich weder durch die Hermeneutik, noch durch die Berufung auf die Beschaffenheit der codd. rechtfertigen. Auch bleibt hier, wie bei der Gegenständlichen Hülfe, das Bedenken wegen *gignuntur* unerledigt.

2. Wir fassen zunächst das Gedankenverhältniß zwischen Vorderatz und Nachatz ins Auge. Dabei fällt uns nun auf: *naturam debemus ducem sequi*. Wie? sagen wir, *naturam ducem*? Nicht doch! es muß ja heißen *hos magistros duces*! Denn Plato und die Stoiker sind als Lehrer und, wenn es sein soll, als Führer aufgetreten, nicht *natura*. Was sollen wir also urtheilen? Es fehlt nach *ut placet Stoicis* die im stoischen System stehende Wendung: *ipsa docet natura*. Dieser Wink, der durch das Verhältniß des Vorderatzes zum Nachatz, ich möchte sagen, unwidersprechlich, gegeben ist, führt die Untersuchung in das betreffende Begriffsgebiet. Die Vorstellung nemlich, welche in *docere* liegt, enthält noch nicht entschieden und bestimmt das Merkmal *dux*; *docet natura* sagt zu wenig im Verhältniß zu der inhaltsreicheren Beziehung des Ausdrucks *dux natura*. Wir fragen daher weiter: was thut gemäß der stoischen Lehre die Natur, in Folge dessen der Ausdruck *natura dux* gerechtfertigt erscheint? Ein Anhaltspunct für die Beantwortung dieser Frage ist uns in der Indicativform *gignuntur*, so wie in

dem ganzen Satze quae in terris gignuntur gegeben. Dieser Satz fügt sich natürlich nicht in das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem das nachfolgende omnia creari cet. steht, eben weil er im Indicativ prädicirt ist; sondern er gehört als Fortsetzung von docet natura zu dem Gedanken, in welchem Merkmale für die natura als Führerin enthalten waren. Die Natur bringt nemlich in den Erzeugnissen der Erde eine reichliche Fülle von Dingen für die Bedürfnisse des Menschen hervor. Dieß Thema ist weitläufig in de nat. deor. II, 60 sqq. ausgeführt. Die Natur erscheint mithin im stoischen System in sofern als unsere Führerin, als sie die Bedürfnisse, welche sie weckt, zugleich auch befriedigt. Unter Benutzung dieser Gedanken sind wir im Stande, dem auf die Spur zu kommen, was Tullius an unserer Stelle gesagt haben mag. Wir ordnen die durch die codd. aufbewahrten Worte des Schriftstellers:

partem amici atque ut placet stercis

. atque ac placet stercis quae in terris cet.

und geben zur Erklärung und zum Verständniß der Stelle die Ergänzung:

ipsa docet natura, per quam copia rerum, quarum desiderium moveat aequae ac placet
est ex iis.

Die Verwechslung von aequae und atque, von ac und ut, so wie die Bezeichnung st für est (oft auch für sit) ist bekannt. Ueber den Coniunctiv moveat und placet cf. Zumpt Grmmt. §. 558. Demnach lesen wir die Periode, wie folgt:

Sed quoniam, ut praeclare scriptum est a Platone, non nobis solum nati sumus, ortusque nostri partem patria vindicat, partem amici; atque, ut placet Stoicis, ipsa docet natura, per quam copia rerum, quarum desiderium moveat aequae ac placet est ex iis, quae in terris gignuntur, ad usum hominum omnia creari, homines autem hominum causa esse generatos, ut ipsi inter se aliis alii prodesse; in hoc naturam debemus ducem sequi cet.

V. de offic. III, 29, 105. Nam quod aiunt minima de malis, id est, ut turpiter potius quam calamitose; an est ullum maius malum turpitudine?

1. In der Degen-Bonneler Ausgabe lautet die Erklärung: „nam quod aiunt minima de malis, id est, ut turpiter potius, quam calamitose, facile refellitur; nam est nullum maius malum turpitudine.“ In diesen Worten ist durchaus gar nichts, was auf einer anerkennungswerthen Begründung ruhte. Wie sollen wir es uns gefallen lassen, daß minima de malis ohne Weiteres so viel sei als turpiter potius agendum esse, quam calamitose? Man hört oft minima de malis; und es würde gewiß höchst übel vermerkt werden, wenn man fortfahren wollte: id est turpiter potius quam calamitose agendum tibi putas. Das Sprüchwort minima de malis hat im Alterthum, wie auch bei uns jetzt noch der Fall ist, einen achtbaren, guten Sinn; sonst würden schlechte Menschen dasselbe bei ehrlosen Handlungen nicht vorgeschützt haben. Sodann hat der Fortgang des Gedankens mit nam ebenfalls einen unrich-

tigen Inhalt. Derselbe darf nicht heißen: nam nullum malum maius est turpitudine, sondern er müßte heißen: nam pro minimis eligunt maxima de malis; an est ullum maius malum turpitudine. Man wünscht ferner Beantwortung der Fragen: wovon soll ut abhängen? was hat den Schriftsteller verhindert ohne ut zu schreiben: turpiter potius quam calamitose agendum esse? nach welchem hermeneutischen Gesetz ist facile refellitur ausgelassen oder von Degen ergänzt worden? wo bleibt endlich der Kanon, welcher zu I, 7, 22. angewendet worden?

2. Zumpt theilt weder von sich noch von Andern eine Bemerkung über die Stelle mit, sondern giebt bloß die Varianten. Er interpungirt aber: nam quod aiunt minima de malis; id est, ut turpiter potius, quam calamitose. Dieß will er ohne Zweifel gedeutet wissen: „wenn man sagt, das kleinste unter den Uebeln (müsse man wählen), so bedeutet das, man solle lieber unsittlich als unter Verlust für sich handeln“. Allein die Deutung ist untergeschoben und unrichtig. Cicero hat eine solche Deutung nicht gegeben. Das Wort: das kleinste unter den Uebeln, hat weder im Alterthum den Sinn gehabt, noch hat es jetzt den Sinn, man müsse lieber unsittlich als mit Verlust für sich handeln. Vielmehr steht nach dem jetzt vorliegenden Texte id est hier, wie immer; es soll minima de malis erklären. Der Satz ut turpiter potius quam calamitose steht mithin auf derselben Stufe der Abhängigkeit, wie minima de malis. So wird id est gebraucht: „das heißt“; nicht zum Beginn des Nachsatzes: „so heißt das“. Ja, wenn das stünde:

nam quod aiunt minima de malis; id est praescribere oder id est praecipere, ut turpiter potius quam calamitose: dann wäre die durch 3. gegebene Deutung in den Worten des Schriftstellers enthalten. Jetzt fragt man vielmehr ferner: wovon soll ut abhängen? soll man sich praecipere oder praescribere oder dergl. ergänzen? Allein aus aiunt, dem Verbum des Nebensatzes — dem Träger desselben — darf man sich nicht eine Form oder gar ein ganz anderes Wort als Träger für den Hauptsatz ergänzen; hier: id est dicere in dem Sinne von praescribere. Wo gäbe es wohl Beispiele, aus denen sich ein hermeneutischer Grundsatz für eine dergleichen Operation ableiten ließe? Endlich paßt der Fortgang im Cicero nicht: an est ullum maius malum turpitudine? das müßte heißen: an est eorum sententia ullum minus malum turpitudine?

3. Unter den damals herrschenden Grundsätzen der Epikuräer, gegen welche hier Cicero sichts, befindet sich auch der Satz: *χρώμεθα τῷ μὲν ἀγαθῷ κατὰ τινὰς χρόνους ὡς κακῷ, τῷ δὲ κακῷ τὸ ἔμπροσθεν ὡς ἀγαθῷ* (Diog. Laert. X, 130.). „Wir sehen bisweilen das Gute als etwas Schlechtes an, umgekehrt auch das Schlechte als etwas Gutes.“ Diesen Satz habe ich in den Schriften des Tullius nicht in der prägnanten Weise ausgedrückt gefunden, wie er im Griechischen lautet. Er würde z. B. *passen de fin I, 10, 33 extr. — rerum hic tenetur a sapiente delectus, ut aut reiiciendis voluptatibus maiores alias consequatur, aut perferendis doloribus asperiores*

repellat. desgl. I, 10, 36. extr. 13, 42. 14, 48. 15, 49. 16, 53 extr. In diesem Satze, daß man subjectiv in jedem einzelnen Falle bestimme, was man für gut oder schlecht halte, liegt der Schlüssel zu unserer Stelle. Indem nemlich der Schriftsteller im dritten Buche der offic. auf den Widerstreit des honestum und des utile zu sprechen kommt, bemerkt er, daß von demselben nur bei solchen Menschen die Rede sein könne, qui omnia metiuntur emolumentis et commodis (de offic. III, 4, 18.), welche den Nutzen für das Prinzip der Sittlichkeit erklären. Das sind eben die Epikuräer. Gegen diese nun sucht er die stoische Formel zur Anerkennung zu bringen: quidquid honestum est, idem utile, nec utile quidquam, quod non honestum. ibid. 4, 20. 7, 34. Jene aber brauchten, sobald sie in einen Fall kamen, wie der hier angeführte vom Regulus, das Wort minima de malis, indem sie es gemäß dem mitgetheilten Grundsätze deuteten, daß sie bei der Wahl von Verlust des Lebens und von Verlust der Ehre nach eigenem Urtheil entscheiden dürften, d. h. das Recht hätten, freiwillig Ehre und Namen gegen den Besitz des Lebens preis zu geben. Denn was hier das größere Uebel sei, das falle ihrem Urtheil anheim. Allein diese Leute, fährt der Schriftsteller fort, wählen nicht das kleinste, sondern das größte Uebel; oder giebt es ein größeres Uebel als die sittliche Schande? Wir ordnen daher die uns durch die codd. geretteten Worte des Tullius:

cruciatum subierit voluntarium nam quod aiunt minima de malis id
 subire voluntarium in quo eligunt maxima de malis, id est ut turpiter cet.

und geben Erklärung und Verständniß derselben durch die Zeile:

id eo spectat, ut sibi liceat et damna vitare et dedecus subire voluntarium in quo eligunt maxima de malis

Der Satz stehe daher vollständig hier:

nam quod aiunt minima de malis, id eo spectat, ut sibi liceat et damna vitare et dedecus subire voluntarium; in quo eligunt maxima de malis, id est, ut turpiter potius quam calamitose; an est ullum maius malum turpitudine?

VI. de offic. III, 30, 110. nam quod aiunt, quod valde utile sit, id fieri honestum, imo vero esse non fieri. Est enim nihil utile, quod idem non honestum; nec quia utile, honestum est, sed quia honestum, utile.

1. Die Anmerkung in der Ausgabe von Degen lautet: „die Satzverbindung ist dieselbe, wie 29, 105., der Nachsatz auch elliptisch, indem ihm das regierende Verbum, etwa dicendum est, fehlt.“ a) daß die Ellipse „nun so sag' ich“, welche Zumpt Grmmf. § 772 als nach ne, ut, quoniam und anderen Conjunctionen (Ausg. v. 1850) vorkommend bespricht, hier nicht angewendet werden kann, ist klar; denn es müßte statt esse non fieri heißen: est, non fit. Auf welches Sprachgesetz beruft sich also Degen, wenn er sagt, man müsse dicendum est ergänzen? Ein Satz, welcher mit quod „anlangend den Punct, daß“ anhebt, kann nun und nimmermehr ohne entsprechenden Wirklich ausgedrückten Träger des Nachsatzes bleiben. Wir haben bereits in den frühern Mittheilungen die Stellen de

orat. I, 58, 246. nam quod inertiam accusas cet. I, 60, 254. nam quod dicis cet. besprochen und über ihre Erklärung Winke gegeben; auch die vorliegende wird sich nach einer etwas eindringlicheren Betrachtung den Gesetzen der lat. Sprache gemäß gestalten. Aber mit welchem Rechte verweist uns Degen auf 29, 105? Dort ergänzt er facile refellitur, hier dicendum est. Sind beides nicht ganz verschiedene Worte? sind beides nicht ganz verschiedene Formen? b) auch der Gedanke, der an unserer Stelle durch die Ergänzung dicendum est entsteht, ist ganz unrichtig. Der Satz lautet dann nemlich vollständig: nam quod aiunt, quod valde utile sit, id fieri honestum, imo vero dicendum est esse, non fieri. „Die Behauptung anlangend, was sehr nützlich sei, das werde sittlich, so muß man im Gegentheil sagen, es sei sittlich, nicht aber, es werde sittlich.“ Dieser Gedanke läuft schnurstracks dem entgegen, was Cicero vertheidigen will. Daß das Nützliche sittlich sei, nicht aber werde, das hätte alle Epikuräer zufrieden gestellt; mit freudigem Beifall hätten sie den Urheber dieses Gedankens in ihr Lager aufgenommen. Was sagt vielmehr Cicero in den vorangehenden Kapiteln? was folgt unmittelbar an unserer Stelle? Er sagt oben 4, 15: „Alles, was sittlich ist, ist zugleich auch nützlich, und nichts ist nützlich, falls es nicht zugleich sittlich ist.“ Der Nutzen ist ein Accidens des Sittlichen (cf. oben 4, 19: honestatem utilitas secuta est.) Und an unserer Stelle folgt: „Nichts ist nützlich, falls es nicht zugleich sittlich ist, und nicht deswegen ist etwas sittlich, weil es

nützlich ist, sondern weil es sittlich ist, deswegen ist es nützlich.“ Die Degensche Erklärung kehrt die Sache um: „man muß sagen, was nützlich ist, ist sittlich.“ Das ist ganz gegen den Sinn, den der Schriftsteller vorher oft ausgedrückt hat; ganz gegen den Sinn, der in den gleich darauf folgenden Worten klar vorliegt. Außerdem begreift man gar nicht, warum der Schriftsteller non fieri fallen lasse, was es überhaupt mit diesem fieri und non fieri auf sich habe, welchen Inhalt dieser Gegensatz ausdrücke und worauf er gehe.

2. In der Zumpt'schen Ausgabe finde ich nichts mitgetheilt, was des Beifalls werth wäre. Heumann liest esse debet; Wolf ergänzt dicendum est; Pearce: ego aio id; Zumpt: aiant oder dicere volunt. Die Hermeneutik und die Beschaffenheit der codd. anlangend, so ist keiner von diesen Gelehrten im Stande, eine begründete Voraussetzung für seinen Vorschlag beizubringen; sie sind sämtlich willkürlich. In Bezug auf den Gedanken aber habe ich, falls die Ergänzung dicendum est versucht wird, bereits auseinander gesetzt, daß derselbe der Absicht des Schriftstellers zuwider sei. Dasselbe gilt, wenn vor esse, non fieri ergänzt wird ego aio id. In der Deutung von Zumpt liegt ein zwiefacher Gedanke vor. Bei der Ergänzung von aiant werden die Epikuräer entgegen rufen: herzlich gern! „Was nützlich sei, sei sittlich, werde es nicht erst: so sollen wir sagen? Das ist mehr, als wir verlangen!“ Da aber die Fortsetzung im Texte des Tullius nicht paßt, so meint Zumpt ohne Zweifel aiant im Unmuth vom

Schriftsteller gesprochen, etwa deutlicher: libere profiteantur. Aber auch dann ist eine Gedankenlücke, indem man, um ins richtige Geleis zu kommen, einen Text voraussetzen muß, der etwa so folgt: honestatem enim utilitate metiuntur, quod contra oportet fieri; est enim nihil utile cet. Bei der Ergänzung von dicere volunt werden die Epikuräer antworten: „daß wollen wir keineswegs behaupten; sondern wir behaupten, was du eben gesagt hast: quod valde utile sit, id fieri honestum. Daß honestum ist ein leerer Schall (cf. Ritter Gesch. der Phil. alter Zeit III, p. 464 sqq.); es wird erst etwas, bekommt erst Inhalt durch den Nutzen.“ Es fehlt dann ferner, falls dicere volunt einen schicklichen Sinn geben soll, dieselbe Fortsetzung, welche vorher bemerklich gemacht worden: honestatem enim utilitate metiuntur, quod contra oportet fieri; est enim nihil utile cet. Der Gedanke Heumanns endlich schießt sich gleichfalls nicht in Cicero's Auseinandersetzung. Zunächst hätte jener Gelehrte schreiben sollen: esse debet, fieri non debet; oder wenigstens esse, non fieri debet (Zumpt Grmmth. § 781.). Sodann aber werden die Epikuräer sagen: „stelle du immerhin diese Forderung, Tullius, daß das Nützliche sittlich sei; allein, wir bitten dich, warum leugnest du das Werden? Auf welches Merkmal des honestum oder der Dinge überhaupt kannst du hinweisen, damit dein Leugnen des Werdens nicht unbegründet dastehe? Wir dürfen gleichfalls behaupten, daß das Nützliche sittlich sein müsse, weil wir kein anderes Merkmal für das Sittliche haben, als das Nütz-

liche; aber muß man dann nicht zugeben, daß das Nützliche sittlich wird? Warum stellst du das in Abrede?"

3. Gemäß dem Grundsätze, welchen ich zu offic. III, 29, 105. nr. 3. mitgetheilt, ließen die Epikuräer den Begriff von sittlich an sich nicht gelten. Daher kommt Triarius (de fin. I.) in der Auseinandersetzung über den Zusammenhang der sogenannten Cardinaltugenden mit dem höchsten Gute stets auf den Satz zurück, daß dieselben nicht an sich Gegenstand des Strebens, so wie ihre Gegentheile nicht an sich Gegenstände des Meidens seien; sondern insofern sie, die einen Lust verschafften, die andern Schmerz herbeiführten. cf. de fin. I, 13, 42. 14, 48. 15, 49. 16, 53. extr *). Ueberall lautet am Schlusse der Besprechung einer Cardinaltugend und des ihr entgegengesetzten Lasters der Refrain ähnlich den Worten: ex quo intelligitur, nec intemperantiam propter se esse fugiendam temperantiamque expetendam, non quia voluptates fugiat, sed quia maiores consequatur (l. c. 14, 48.). Diesen Grundsatz wendeten sie natürlich auch auf jede einzelne Handlung an, für unsern Zusammenhang, auf die Haltung oder Nichthaltung des Eides. Den Eidschwur nicht zu halten oder den Eidschwur zu halten ist nach den Grundsätzen der Epikuräer weder sittlich noch unsittlich; eins oder das andere wird die Haltung oder Nichthaltung des Eidschwurs erst durch den aus der einen oder der an-

*) Die Parallelen dazu aus den griech. Quellen hat Madwig in seiner Ausgabe angeführt; desgl. Ritter l. c.

dern Handlung im einzelnen Falle erfolgenden Nutzen oder Schaden. Die Verletzung des Eidschwurs wird sittlich durch den aus ihr erfolgenden Nutzen; die Haltung des Eidschwurs wird unsittlich durch den aus ihr erfolgenden Schaden. Die Stoiker dagegen, deren Grundsätze Cicero hier zur Anerkennung zu bringen sucht, setzen den Begriff sittlich an sich, und sie entwickeln ihn auf Grundlage bestimmter Anlagen im Menschen. cf. de offic. I, 4., wo die Auseinandersetzung mit den Worten schließt: quibus ex rebus conflatur et efficitur id, quod quaerimus honestum; quod etiamsi nobilitatum non sit, tamen honestum est, quodque vere dicimus, etiamsi a nullo laudetur, natura esse laudabile. Dieselbe Gedankenentwicklung findet sich auch de fin. II, 14, 45 sqq. Das Sittliche an sich kommt bei ihnen ebenso wohl der Gesinnung, wie der That zu, desgleichen das Unsittliche. cf. de fin. III, 9, 32. ut peccatum est, patriam prodere, parentes violare, fana depeculari, quae sunt in effectu, sic timere, sic maerere, sic in libidine esse peccatum est etiam sine effectu. Mehr braucht hier aus dem stoischen System nicht angeführt zu werden, damit man damit einverstanden sei, daß bei ihnen iusiurandum servare an sich sittlich, iusiurandum violare an sich unsittlich gewesen sei. Die Sache selbst ist hier in diesem speciellen Falle sittlich oder unsittlich; in der Sache selbst liegt hier das honestum und turpe. Das ist der Gegensatz, auf den hier Tullius zielt. „Von einem Werden des honestum kann nicht die Rede sein; in der Sache selbst liegt das honestum,“

sagt Tullius. Daher heißt es denn mit vollem Rechte zwei Zeilen weiter: *quare ex multis mirabilibus exemplis haud facile quis dixerit hoc exemplo aut laudabilius aut praestantius.* Und damit haben wir der Kritik genügt. Es ist hier eine Lücke. Unsern Voraussetzungen kommt nun aber die Beschaffenheit des Textes vortrefflich zu Hülfe. Das *imo vero* deutet nemlich auf eine Umkehrung des ganzen Satzes *quod valde utile sit, id fieri honestum*, wodurch wir eine Anzahl gleicher Worte und ähnlicher Schriftzüge in einer obern und in einer unteren Zeile erhalten. Indem wir daher diej. kritische Maßregel anwenden, welche in der Voraussetzung ganz gewöhnlicher Vorgänge beim Abschreiben sowohl Veranlassungen zur Entstehung von Lücken als auch Anhaltepunkte zur Ergänzung derselben findet, ordnen wir die durch die *codd.* geretteten Worte des Schriftstellers:

quod valde utile sit, id fieri honestum imo iure
. fieri honestum uero iure esse, non fieri cet.

und geben Erklärung und Verständniß der Stelle durch die Ergänzung:

intelligendum est, quod honestum sit, id utile fieri, honestum vero in re
und die ganze Stelle hat gelautet:

Nam quod aiunt, quod valde utile sit, id fieri honestum: imo vero intelligendum est, quod honestum sit, id utile fieri; honestum vero in re esse, non fieri. Est enim nihil utile, quod idem non honestum; nec quia utile, honestum est, sed quia honestum, utile.

VII. de orat III, 1, 3.

1. Matthiae nimmt ein Anafoluth an und bringt jenen Kanon zur Anwendung, dessen zu de republ. I, 37. gedacht worden — diese Stelle citirt er auch nebst de offic. I, 7, 22. — und sagt, sic esse tum iudicatum stehe statt sic est tum iudicatum. Ellendt stimmt dem nicht bei, sondern urtheilt, weder constare vidi noch audivi lasse sich schicklich ergänzen; man müsse constat aus dem infinitivus constare herausnehmen.

2. Wer die in der Grammatik liegende Nothwendigkeit anerkennt, die jeden Schriftsteller bindet, der wird sich nie überreden lassen, daß das verbum finitum des Hauptsatzes, statt im Indicativ ausgedrückt zu sein, im Infinitiv stehe. Unser Text also, in welchem dieß der Fall ist, kann unmöglich in der Gestalt, in welcher er vor uns liegt, aus dem Griffel eines Schriftstellers, geschweige denn aus dem des M. Tullius Cicero hervorgegangen sein. Doch davon abgesehen, so fragt man natürlich bei constare vidi: was sah Tullius ausgemacht oder feststehen? wo ist das von constare vidi abhängige Satzglied? iudicatum esse soll es nicht sein; wohl, so kann es nichts anderes sein, als: hoc Crasso, cum aliquid accuratius dixisset, semper fere contigisse, ut nunquam melius dixisse putaretur. Es fällt jetzt freilich quamquam und tamen weg; allein die Matthiäische Erklärung berechtigt uns, dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht hoch anzuschlagen. Der Text würde demnach lauten: hic, ut saepe inter homines sa-

piantissimos constare vidi, hoc Crasso, cum aliquid accuratius dixisset, semper fere contigisse, ut nunquam dixisse melius putaretur, omnium consensu sic est iudicatum, ceteros a Crasso semper omnes, illo autem die etiam ipsum a se superatum. Dieser Satz ist vorläufig ohne allen Anstoß und paßt vortrefflich statt der jetzt dastehenden, ganz unleidlichen Periode. Doch Matthiae hat das nicht gemeint. Er will: constare vidi, a Crasso semper omnes, illo autem die etiam ipsum a se superatum, so daß zu constare vidi dasselbe Object gehört, welches zu iudicatum est gezogen ist. Allein dann erhebt sich eine andere bedeutende Schwierigkeit, dieselbe, welche auf der Ellendtschen Aushülfe, falls sie erlaubt wäre, ruht.

3. Indem wir nemlich gegen Ellendt einfach geltend machen, daß es nicht erlaubt ist, aus einer untergeordneten Form des Nebensatzes (constare) den Träger des Hauptsatzes zu ergänzen (constat), daß dieß im Lateinischen wenigstens gegen alle Gesetze mündlicher und schriftlicher Mittheilung ist, und daß, wer ein solches Gesetz für sich in Anspruch nähme, auf Verständniß Verzicht leistete: gehen wir zu dem Anstoß über, welchen die Matthiäische und Ellendtsche Auffassung gemeinschaftlich haben. Die Glieder *inter homines sapientissimos constare vidi* und *omnium consensu sic iudicatum est* oder *iudicatum esse constat* enthalten eine unflare und den Leser verwirrende Vorstellung. Bei *omnium consensu* fragt man nemlich: sind omnes jene viri sapientissimi, oder sind es andere

Leute, unter denen sie bei Anhörung des Schwanengesanges von Crassus sich befanden? Sind es dieselben, so ist *omnium consensu* durchaus überflüssig und störend. Denn wenn es heißt: *inter homines sapientissimos constare vidi*, so ist *omnium consensus* über und über angedeutet. Dieß fühlt man noch mehr, wenn man zur genaueren Auffassung dieser Deutung *eorum omnium consensu iudicatum est* od. *iudicatum esse constat* liest. Sind es nicht dieselben, sondern alle jene Zuhörer, unter denen sich die *viri sapientissimi* mitbefanden: so befremdet es, daß überhaupt der Satz *ut inter homines sapientissimos constare vidi* dasteht. Er muß dann ganz weg. Dieß wird vollständig klar, wenn man zur schärfern Auffassung liest *omnium audientium consensu sic est iudicatum* oder *esse iudicatum constat*. Wie? fragt man, beruft sich Cicero wegen des einstimmigen Urtheils aller Zuhörer darauf, daß dieß einstimmige Urtheil aller Zuhörer unter den weisesten Männern eine ausgemachte Sache war? „Wie unter den weisesten Männern ausgemacht war, wurde mit aller Zuhörer Uebereinstimmung geurtheilt, daß u. s. w.? oder umgestellt: *hic omnium consensu iudicatum est, ut inter homines sapientissimos constare vidi*? Soll die Uebereinstimmung Aller dadurch gleichsam mit einem Zeugniß belegt werden, daß die weisesten Männer über dieselbe einig waren? Das wäre doch seltsam! Daß eine Handlungsweise oder eine That gerecht, weise und dergl. sei, deswegen beruft man sich auf das Urtheil weiser Männer; daß aber eine Rede meisterhaft sei, darüber gilt das

Urtheil weiser Männer nichts mehr, als das aller Zuhörer. Es heißt ausdrücklich Brut. 49, 183 sqq., welchen Abschnitt ich ganz nachzulesen bitte — : *necesse est, qui ita dicat, ut a multitudine probetur, eundem doctis probari*, und am Schluß: *nunquam de bono oratore aut non bono doctis hominibus cum populo dissensio fuit*. Die Matthiä-Cellendtsche Auffassung erfordert also noch eine bedeutende Aenderung des Textes, nemlich entweder die *viri sapientissimi* wegzulassen und etwa zu lesen: *ut saepe constare vidi, omnium consensu sic est iudicatum*; oder *omnium consensu* zu streichen und etwa zu lesen: *ut inter homines sapientissimos constare vidi, sic est iudicatum*, obwohl *sapientissimos* immer noch, statt *doctissimos*, anstößig bliebe. Für die weitere Untersuchung aber enthält dieser Punkt die Andeutung, daß *inter homines sapientissimos* nicht zu *constare vidi* gehört, sondern getrennt gewesen in der Art, daß *omnium consensu* klar und ohne Beirrung verstanden werden kann.

4. Bei *constare vidi*, s. v. a. *constare intellexi*, wird die Vorstellung erregt, daß Tullius Gespräche oder Unterredungen über Crassus, so wie über eine Vergleichung desselben mit andern Rednern (angedeutet von *quamquam an bis superatum*) angehört. Er war nun aber damals, als Q. Lic. Crassus seinen Schwanengesang hielt, zwischen 15 und 16 Jahr alt. Entweder zu dieser Zeit oder nicht lange nachher wurde er von seinem Vater zu Q. Muc. Scaevola augur geführt *de amic. I, 4*. In dem Hause desselben und im Umgange mit ihm erhielt der Jüngling

in der Weise, die ich hier als bekannt voraussetze, seine weitere Ausbildung. Der genannte Scaevola aber war der Schwiegervater des Crassus gewesen de orat. I, 7, 24. Natürlich kam in diesem Hause die Rede oft auf den hochgefeierten Crassus, und nach Allem, was wir wissen, mag wohl erlaubt sein zu sagen, daß die eindringliche Begeisterung, welche in den Schriften des Tullius für Crassus athmet, durch die Erzählungen des greisen Augur der Brust des jungen Mannes eingehaucht worden. Andere Männer, Freunde und gleichgesinnte Altersgenossen des Scaevola, versammelte jene bange Zeit oft in dem Hause des Vertreters von Recht und Sitte der Vorfahren. Die homines sapientissimi unseres Textes habe ich gefunden. Ich darf ferner zuversichtlich voraussetzen, daß sie Unterredungen gehalten über die viri eloquentissimi alter und neuer Zeit. Diesen Gesprächen und Mittheilungen wohnte der junge Cicero bei. Durch die Vergegenwärtigung dieser Verhältnisse und Gedanken, auf welche mich die eindringende Betrachtung der Stelle, namentlich die Bedeutung von constare vidi führt, wird dem Nachdenken hier dasjenige Verständniß der Stelle eröffnet, welches richtiger Kritik vollständig zu genügen vermag. Ich erkenne eine Lücke; und indem ich denjenigen Gedanken suche, welcher durch die Unaufmerksamkeit und Unwissenheit des Urhebers von unserm cod. archetypus untergegangen, treffe ich diejenigen Schriftzüge, welche das Auge beirrt haben. Daher ordne ich die durch die codd. gebotenen Worte unserer Stelle:

ut saepe inter *homines sapientissimos* con
 *hominis eloquentissimos* constare vidi cet.

und gebe zur Erklärung der Stelle eine verschollene Zeile:

conferri sermones audivi de viris et antiqui et recentis nominis eloquentissimis

Wegen der vielfachen Ähnlichkeit der Schriftzüge von antiqui an wird der Kenner von Handschriften und Varianten keine Rechtfertigung verlangen. Ueber nomen giebt das Lexikon Auskunft. Die ganze Periode hat demnach etwa gelautet:

Hic, ut saepe inter homines sapientissimos conferri sermones audivi de viris et antiqui et recentis nominis eloquentissimis, constare vidi, quamquam hoc Crasso, cum aliquid accuratius dixisset, semper fere contigisset, ut nunquam dixisse melius putaretur, tamen omnium consensu sic esse iudicatum, ceteros a Crasso semper omnes, illo autem die etiam ipsum a se superatum.

De orat. III, 1, 3. extr.

neque vero esse mirandum, si, quum suis consiliis rempublicam profligasset, consilium senatus a republ. repudiaret.

1. Statt a republ. lesen die codd. theils in republ., theils in rempubl., theils reipubl. Es ist ohne anderweitige Betrachtungen schwer zu entscheiden, welche von diesen Lesarten die schwierigste, d. h. diejenige sei, welche durch die Kritik in Schutz genommen werden müsse. Sie geben sämmtlich keinen schicklichen Sinn, und die Behauptung, diese oder jene von ihnen sei die schwerste, bleibt subjectiv.

Wir fahren daher fort: zwei von ihnen verstoßen gegen den lateinischen Ausdruck, in rempl. und a repl. Von consilium soll abhängen in rempl.; von a repl. wage ich kaum zu sagen, daß es eine Abhängigkeit von repudiare erlaube; es steht ganz außerhalb der Rection. Jedenfalls sind beide gegen Grammatik und Verikon. *) Ueber die Bevorzugung der einen oder der andern leitet daher die Beschaffenheit des Textes unser Urtheil. Indem nemlich a repl. sich sogleich fügt, sobald wir ein part. prf. pass. vor demselben ermöglichen, das vorangehende Wort senatus aber auf dergleichen ausgefallene Schriftzüge hinweist, so setzen wir für den Fortgang der Untersuchung voraus, a repl. sei die richtige Lesart.

2. An dem Gedanken, welchen Crassus dem Consul Marcius Philippus vorgehalten, ist, wie Tullius erzählt, das die Schärfe und Spitze gewesen, Marcius habe die Erbschaft der Würde des Senats wie ein ruchloser Räuber geplündert. Dabei fragt man: falls die Worte eine concrete Beziehung erhalten sollen, was meint Crassus? Es kann nur gemeint sein, Marcius reiße das von dem Staate selbst seit alter Zeit dem Senate überwiesene Recht, in Fällen wie der vorliegende nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, unter Gewalt und Frevel an sich. Nach den Gesetzen der Stilistik müssen wir die Nothwendigkeit davon setzen, daß Crassus diese Vorstellung noch durch einen unverblünten Ausdruck kenntlich gemacht habe. Wäre das

*) repudiare a mentibus läßt sich Cluent. 70, 201. ebenso wie aspernari a templis, ibid. 68, 194. wiewohl nicht unbedenklich durch „zurückweisen“ vertheidigen.

nicht geschehen, so hätte er die Sache bloß geistvoll angedeutet, ohne sie selbst zu nennen. Die Erwartung der Zuhörer wäre dann gespannt, aber nicht befriedigt worden, wenn sie auch im vorliegenden Falle erriethen oder wußten, was Crassus meine. Ich sage: die Entschiedenheit des Gedankens, in Folge deren er eindringlich wird, fehlt hier, d. h. die concrete Beziehung darauf, was unter der Erbschaft der Würde zu verstehen sei. Ein zweites Moment in jenem Vorfalle, der dem Crassus Veranlassung gab, denkwürdige Worte zu sprechen, vermiffen wir gleichfalls: die Rechtfertigung davon, warum Philippus ein ruchloser Räuber genannt werden müsse. Die innere Nothwendigkeit des Ausdrucks ruchlos liegt in dem, was jener Consul vor dem Volke gethan. Die Herabsetzung des Senats vor dem Volke war mehr als Beraubung der Würde; das war Beschimpfung. Der Räuber fügt zu der Kränkung die er dem Senate überhaupt zufügt, noch den Frevel, ihn öffentlich zu beschimpfen. Durch die Hindeutung auf diesen Vorfall oder durch die einfache Nennung desselben erhalten die Worte „als ruchloser Räuber hat er geplündert“ erst ihren Stachel. Der Meister der Beredsamkeit hat jene Nennung nicht unterlassen. Er hat durch die Angabe dieses Vorfalles in unserem Zusammenhange dem Consul eine tief gehende Wunde beigebracht. Und diese innere Kraft der Worte, die sich mit wunderbarer Stärke fühlbar gemacht hat, ist eben der Grund gewesen, weshalb Tullius sie für ewig denkwürdig gehalten. Die Beschaffenheit der eodd. kommt allen unsern Voraussetzungen auf halbem

Wege entgegen. Wir ordnen die überlieferten Worte des
Tullius:

*quem suis consiliis rem publicam profligasset, consilium senatus
quem suis conviciis cavilium sanatus*

und geben Erklärung und Verständniß der Stelle durch die
Ergänzung:

quem suis conviciis lacerasset, litiumque disceptationes civilium sacratas

Die betreffende Periode hat demnach etwa gelautet:

Deploravit enim casum atque orbitatem senatus, cuius
ordinis a consule, qui quasi parens bonus aut tutor
fidelis esse deberet, tamquam ab aliquo nefario praedone
diriperetur patrimonium dignitatis, neque vero esse mi-
randum, si, quum suis consiliis rempubl. profligasset, con-
silium senatus, quem suis conviciis lacerasset, litiumque
disceptationes civilium sacratas a republ. repudiaret.

De orat. III, 5, 16.

Nos enim, qui ipsi sermoni non interfuissemus, et qui-
bus C. Cotta tantummodo locos ac sententias huius dis-
putationis tradidisset, quo in genere orationis utrumque
oratore[m] cognoveramus, id ipsum sumus in eorum ser-
mone adumbrare conati.

1. Zunächst bitte ich den verehrten Leser, daß er den
Abschnitt etwa von § 15 an im Texte mit Aufmerksamkeit
lese bis § 16. adumbrare conati. Nachdem er das ge-
than, wolle er sodann sich Rechenschaft geben über die Be-
ziehung und Deutung von utrumque. Das Pronomen
utrumque kann nach den Gesetzen des Stils nur auf Cra-
sus und Cotta gehen; nur diese beiden Männer sind ge-

nannt. Auf diese beiden will es aber Cicero nicht bezogen wissen, sonderu auf Crassus und Antonius. Die Sache ist ganz klar. In dem jetzt vorliegenden Texte geht utrumque auf Crassus und Cotta; der Schriftsteller meint aber Crassus und Antonius. Es ist also hier ein Textfehler und es stellt sich uns die Aufgabe nachzuweisen, wo derselbe zu suchen und wie ihm abzuhelfen sei.

2. Der erste unzweifelhafte Anhaltcpunkt ist uns gegeben hinter den Worten: qui ipsi sermoni non interfuissemus. Denn hier ist es unbedenklich fortgegangen mit: qui quondam oder quem quondam. Die Voraussetzung bestätigt sich dadurch, daß bei einer Abschätzung der muthmaßlichen Zeilenlänge in den Anfang der obern Zeile die Worte zu stehen kommen: quam quantum a nobis. Wir sehen Schriftzüge, welche dem vorauszusetzenden Anfange der ausgelassenen Zeile ähnlich sind. Daher glauben wir annehmen zu dürfen, daß die ausgelassene Zeile anfing: quem quondam Antonius et Crassus habuit. Eine zweite Veranlassung zum tiefern Eindringen in die Stelle liegt in dem Verhältniß der Gedanken des Vordersatzes zum Nachsatze. Wegen des Prädicats adumbrare conati sumus muß auf zwei Dinge aufmerksam gemacht werden. Der Ausdruck adumbrare nemlich ist richtig und schön gewählt in Ansehung dessen, daß Cicero nicht in Person der Unterredung beigewohnt, sondern die Hauptgedanken und Kapitel derselben durch Erzählung von einem Theilnehmer an derselben sich hat mittheilen lassen. Wir vermiffen aber den Ausdruck davon, wodurch conati sumus begründet werden solle. Was hat

den Tullius veranlaßt, die Sache zu unternehmen, die er unternommen hat? Was hat ihn bewogen zu dem Versuche, das in Umrissen darzustellen, worin er beide als Redner erkannt hatte? Das kann es ja doch nicht sein, daß er der Unterredung nicht beigewohnt, und daß ihm Cotta nur die Hauptgedanken und Kapitel derselben mitgetheilt habe! Das steht aber jetzt im Texte. Weil wir der Unterredung nicht in Person beigewohnt und weil uns Cotta nur die Hauptgedanken derselben mitgetheilt hat, so haben wir die Darstellung unternommen. Wäre doch wenigstens hinzugefügt: „weil wir eine literarische Beschäftigung suchten!“ Wie steht also die Sache? der Urheber unseres cod. archetypus hat uns um einen Gedanken gebracht, der uns im Tullius auch sonst oft begegnet. Er hat den Ausdruck der Pietät, welche Cicero jenen Männern, obwohl nicht ihr unmittelbarer Schüler, schuldig zu sein glaubt, spurlos verschwinden lassen. Wir erkennen diesen Ausdruck hier in seiner vollen Nothwendigkeit an. Denn wir befinden uns in demselben Gedankengange, der § 14 extr. steht: sermonem L. Crassi reliquum ac paene postremum memoriae prodamus, atque ei, etsi nequaquam parem illius ingenio, at pro nostro tamen studio meritam gratiam debitamque referamus. Dazu bitte ich denn den verehrten Leser ferner zu vergleichen oben II, 2, 7. 8. 9. Indem wir daher die Frage wiederholen: wodurch ist der Ausdruck conati sumus begründet? antworten wir: durch die Verehrung für jene Männer; Cicero hat als Ueberlebender, — weil er so eben ihres höchst

beflagenswerthen Untergangs gedacht — ihr Andenken auf die Nachwelt bringen wollen; dazu hat ihn Pietät getrieben. Und damit sind wir in das Bereich derjenigen Worte getreten, durch deren Schriftzüge der erwähnte Abschreiber beirrt worden ist. Wir ordnen die uns erhaltenen Worte des Tullius:

quam quantum a nobis exprimetur suspicentur nos enim qui ipsi sermoni
 non interfuissemus
 quem quondam antonius et Crassus habuit ipsi *samore*
 non *interctussemus*
 et quibus Cotta tantummodo cet.

und geben Erklärung und Verständniß der Stelle durch die Ergänzung:
 quem quondam Antonius et Crassus habuit, coniuncti tamen ipsis amore non interitu
 essemus

Die Periode hat demnach etwa gelautet, wie folgt:
 Nos enim, qui ipsi sermoni non interfuissemus, quem quondam Antonius et Crassus habuit, coniuncti tamen ipsis amore non interitu essemus, et quibus Cotta tantummodo locos ac sententias huius disputationis tradidisset, quo in genere orationis utrumque oratorem cognoveramus, id ipsum sumus in eorum sermone adumbrare conati.

De orat. III, 6, 24.

qui tamquam ab animo corpus, sic a sententiis verba seiungunt, quorum sine interitu fieri neutrum potest.

1. Die Worte quorum sine interitu fieri neutrum potest entbehren der Möglichkeit, verstanden zu werden.

Wir mögen spähen nach allen nur möglichen Seiten hin, von nirgends her wird sich etwas darbieten, was zu ihrem Verständnisse diene. Quorum geht auf verba. „Ohne den Untergang der Worte kann keins von beiden geschehen.“ Worauf geht keins von beiden? soll es auf sententiae et verba gehen? ohne den Untergang der Worte können weder Gedanken noch Worte entstehen? Das hat keinen Sinn. Geist und Körper sind im Vorangehenden auch genannt worden. Soll es also heißen: ohne den Untergang der Worte kann weder Geist noch Körper entstehen? Das giebt auch keinen Gedanken. Worauf soll also das bezogen werden: ohne den Untergang der Worte kann keins von beiden geschehen?

2. Wer die vorangehenden Kap. unseres dritten Buchs bis hierher aufmerksam gelesen hat, wird sich hier sogleich an 5, 19 extr. erinnern: ea divisit (Antonius), quae seiuncta esse non possunt; nam cum omnis ex re atque verbis constet oratio, neque verba sedem habere possunt, si rem subtraxeris, neque res lumen, si verba semoveris. Dieser citirten Stelle zufolge muß es hier an unserer Stelle nach seiungunt fortgegangen sein: „gerade das Gegentheil muß geschehen“, d. h. man darf weder die Gedanken von den Worten, noch die Worte von den Gedanken scheiden. Natürlich hat der Schriftsteller einen Grund angegeben, warum man weder die Worte von den Gedanken, noch die Gedanken von den Worten trennen dürfe. Was mag das für ein Grund gewesen sein? Einen deutlichen Fingerzeig zur Entdeckung desselben hat er

in dem Fortgange unserer Stelle mit den Worten gegeben: „ohne deren Untergang keins von beiden möglich ist“. Denn indem man voraussetzen muß, daß „keins von beiden“ so viel bedeute als: weder Gedanken noch Worte (*nec sententiae nec verba*), erhebt man die Frage: was muß untergehen, wenn sowohl Gedanken, als auch Worte möglich werden sollen? Die citirte Stelle 5, 19. führt, wenn nicht auf eine vollständige Antwort, so doch auf Andeutungen über eins von beiden. Dasselbst kann *lumen* nur Klarheit und Deutlichkeit bedeuten, ebenso wie 13, 50: *oratio — lumen rebus adhibere debet*. Das Gegentheil nun von *lumen* ist *obscuritas et tenebrae*, wie 13, 50. ausdrücklich steht. Eins also, was untergehen gehen muß, haben wir gefunden. Erst mit dem Untergange des Dunfels oder der Unklarheit und Undeutlichkeit in den Worten sind *sententiae* möglich. Tullius hat daher als Grund angegeben: die *sententiae* vernichten die Undeutlichkeit und Unklarheit in den Worten, d. h. diejenige Eigenschaft derselben, in Folge deren sie an sich zwei- und mehrdeutig sind. Was ist das Zweite, das untergehen muß? Wir beachten 31, 125: *rerum copia verborum copiam gignit*. Wir schließen daraus: Gedankennoth oder Gedankenarmuth ist das zweite, das untergehen muß. Gedankenarmuth macht die *copia verborum* unmöglich. Diese Gedankenarmuth findet sich bei denen, welche zufrieden mit dem Unterrichte der Rhetoren ein tüchtiges Studium der akademischen und peripatetischen Philosophie für überflüssig halten und daher bei ihrer ohnehin geringen Begabung nicht im

Stände sind, concrete Fälle auf allgemeine Fragen zurückzuführen. Die Fähigkeit aber, einen concreten Fall unter eine allgemeine Frage zu subsumiren und ihn unter derselben zu behandeln und darzustellen, ist das unerläßliche Requisite der rednerischen Darstellung. Das ist auf allen Blättern unserer tullischen Schrift zu lesen und ich frage nur: mit welchem Ausdrücke mag Tullius diese Gedankenarmuth bezeichnet haben? Die Stelle III, 30, 121. führt auf Formen von minutus und angustus in sententiis. Diese Ausdrücke begreifen auch die Eigenschaft unter sich, in Folge deren dem Redner von dem Studium der stoischen Philosophie abgerathen wird. Die stoischen Philosophen haben ein orationis genus exile, de orat. III, 18, 66. und wenn sie einen rednerischen Vortrag halten sollen, so sind sie inopes. Brut. 31, 118. 119. Wer als Stoiker, wie z. B. Cato — der spätere Uticensis — gleichwohl beredt ist, hat sich das nicht durch das Studium der stoischen Philosophie, sondern durch anderweitige Hülfe erworben. Brut. 31, 119. Und so kehre ich zu unserer Stelle zurück und behaupte, Tullius habe, nachdem er bemerkt gemacht: die sententiae vernichten das Dunkel in den Worten, dann ferner hinzufügt: die verba vernichten die Noth in den Gedanken. Jetzt fügt sich der folgende Satz ohne Anstoß an: „ohne deren Untergang keines von beiden möglich ist.“ Denn zwei Dinge sind genannt, welche untergehen müssen, erstens Dunkel, namentlich Zwei- und Mehrdeutigkeit in den Worten, zweitens Noth und Beklommenheit in den Gedanken. Die Mühe der Un-

tersuchung wird durch die Entdeckung derjenigen Schriftzüge belohnt, welche den Abschreiber irre geführt haben. Wir ordnen die durch die codd. geretteten Worte des Schriftstellers:

corpus sic a sententiis verba seiungunt, q̄
angusta in sententiis verba extingunt, quorum sine cet.
 und geben Erklärung und Verständniß der räthselhaften Worte durch die Ergänzung:

Quod contra oportet; nam et ambigua in verbis sententiae et *angusta* in sententiis
 verba exstingunt

Ueber den Gebrauch von oportet, so wie über den von exstingo bietet das Lexikon die nöthigen Belege. Die ganze Stelle aber hat etwa folgendermaßen gelautet:

Sed quoniam oppressi iam sumus opinionibus non modo vulgi, verum etiam hominum leviter eruditorum, qui, quae complecti tota nequeunt, haec facilius divulsa et quasi discerpta contrectant et qui tamquam ab animo corpus sic a sententiis verba seiungunt, — quod contra oportet, nam et ambigua in verbis sententiae et *angusta* in sententiis verba exstingunt, quorum sine interitu fieri neutrum potest —: non suscipiam oratione mea plus, quam mihi imponitur.

De orat. III, 6, 24. extr.

Tantum significabo brevi, neque verborum ornatum inveniri posse, non partitis expressisque sententiis, neque esse ullam sententiam illustrem sine luce verborum.

Lambinus hat an dieser Stelle *partis* statt *partitis* corrigirt. Obwohl nun *partitis* einstimmig von allen *codd.* geboten wird, so haben sich doch sämtliche namhafte Herausgeber unserer Schrift dieser Aenderung angeschlossen. Die Aenderung ist unbegründet und unrichtig.

1. Indem wir die Lambinische Correctur zu verstehen suchen, müssen wir die Worte *verborum ornatum inveniri non posse nisi partis expressisque sententiis* übersetzen und deuten: „Der Schmuck der Rede könne — wenn Jemand Uebungen zur Erlangung desselben anstellt oder anstellen will — nur gefunden, d. h. erlangt, erworben werden, nach Erwerbung oder durch Erwerbung (Hervorbringung) und Ausdrückung von Gedanken.“ Es ist nicht möglich, daß der Lambinische Text einen andern Sinn habe. In Hinsicht auf diesen Gedanken ist nun aber geradezu Alles anstößig, sowohl der einzelne Ausdruck, als auch der Inhalt. Der Ausdruck *verborum ornatum inveniri non posse nisi partis* deutet auf Erkenntniß dessen, wohin der *ornatus verb.* bei einer vorzunehmenden Eintheilung gehöre, auf ein Finden in der Untersuchung und Eintheilung der Begriffe. Nach Lambin muß *invenire* so viel bedeuten als *sibi parare* und zwar „sich etwas durch Uebung erwerben.“ Zugegeben nun, *invenire* sei hier so gebraucht wie in *cognomen invenit de fin. I, 7, 23. Tusc. IV, 22, 49*; so kann wieder *ornatus verborum* nicht gesetzt sein statt *ornata verba*, was doch bei dem Lambinischen *partis* vorausgesetzt werden muß. *Ornatus verborum* ist die Sache selbst, *ornari verbis aliquid substanti-*

visch, der Begriff *ornatus verborum*, nicht aber *ornata verba*. Zugegeben dann wieder, daß *ornatus verborum* so viel sei als *ornata verba*, und daß die ganze Verbindung *verborum ornatum inveniri non posse* sich auf Aneignung des Redeschmuckes durch Uebungen beziehen lasse, so kommen wir dann nicht über *partis* hinweg. Erstens muß *parere sententias* so viel bedeuten als *parare sibi copiam sententiarum*. Wenn es dieß bedeutet, oder auch, wenn es bedeuten soll: „Gedanken hervorbringen, neue Gedanken schaffen (ähnlich wie in *verba parere*), so ist dann der Satz falsch: „Redeschmuck läßt sich nur erlangen nach od. durch Erwerbung (Hervorbringung) und Ausdrückung von Gedanken. Sich durch vielfache Lectüre und umfangreiches Studium Gedankenstoff zu erwerben, damit man ein Redner werde, das wird allerdings wiederholt in unserer Schrift eingeschärft. Allein dergleichen zu thun um des *ornatus verborum* willen, das wird weder irgendwo gesagt, noch hat es einen unmittelbar bedingenden Zusammenhang. Vielmehr heißt es einerseits in unserer Schrift (III, 24, 91. 92. 93.), durch Erwerbung von Gedankenstoff entgehe der Redner dem Tadel, daß sein Vortrag inhaltsleer sei, oder bloße Zungenfertigkeit beweise. Entgeht der Redner aber diesem Tadel, wie hat er denn deshalb den *ornatus verborum* gefunden, d. h. erworben? Es läßt sich sogar ein *ornatus verborum* finden, ohne daß ein inhaltreicher Gedankenstoff zu Grunde liege. I, 12, 51. Siebt es aber einen *ornatus verborum nulla subiecta sententia* (I, 12, 51.), wie dürfen wir meinen, daß es

richtig sei: neque ornatum verborum inveniri posse non partis - - sententiis? Der Stoff macht überhaupt die Rede möglich, ebenso wie Baumaterial ein Schiff oder ein Gebäude; die Schönheit ist weder dort durch den Stoff, noch hier durch das Baumaterial bedingt. Andererseits liegt ein innerlich bedingender Zusammenhang für die Erlangung des ornatus verborum nur im delectus verborum. Soll also wenigstens der Gedanke allendlich noch nach vielen bedenklichen Voraussetzungen richtig werden, so muß es heißen: „Redeschmuck läßt sich nur erreichen unter Voraussetzung von mancherlei Versuchen im delectus verborum.“ Der Besitz des Gedankens oder die Hervorbringung eines neuen Gedankens hilft hier nichts. So heißt es ausdrücklich III, 52, 201: (conformatio) sententiarum permanet, quibuscunque verbis uti velis, welchen Abschnitt ich hier nachzulesen bitte. Mit einem und demselben Gedanken muß man mancherlei Versuche machen, ihn auf mannigfaltige Weise auszudrücken. Es will z. B. Jemand den Gedanken: die Gesetze haben im Kriegszustande kein Ansehen, ornatis verbis ausdrücken. Wohlان, er wird vielfach andere Ausdrücke suchen und sich anderer Regeln als der des bloßen Gedankens bewußt werden müssen, ehe er findet, was Tullius pro Mil. 4, 10 sagt: silent leges inter arma nec se exspectari jubent. Der vorausgesetzte Besitz des angegebenen Gedankens wird einem Manne wie Q. Ael. Tubero (Brut. 31, 117) nichts helfen, damit er den Gedanken so schön gebe, wie Cicero gethan.

Und somit glauben wir dargethan zu haben, daß die Aenderung Lambins unbegründet und unrichtig ist.

2. Indem wir *partitis* als richtig anerkennen, setzen wir natürlich wie Lambin und die nachfolgenden Kritiker einen Fehler in den *codd.* voraus. Nun ist aber durch die Worte *neque verborum ornatum inveniri posse non partitis* der Gedanke, wie bereits bemerkt, in dem Leser vorbereitet, daß die Stelle nachgewiesen werde, welche der *ornatus verborum* unter Voraussetzung einer gewissen Eintheilung in der Reihe der Begriffe einnehme, in welches Kapitel er gehöre u. dgl. Was folgt daraus? Was anderes, als daß wir die folgenden Paragraphen nachlesen, ob sich die Sache so verhalte. Was lehrt also Crassus daselbst und welche Eintheilung macht er? Es giebt nur eine Beredtsamkeit, jedoch der Character derselben ist in den Individuen immer ein anderer. Ein Redner ist von dem andern verschieden, und doch ist jeder in seiner Art ausgezeichnet. cf. § 28: *aspicite nunc eos homines atque intuemini, quorum de facultate quaerimus, quid intersit inter oratorum studia atque naturas. Suavitatem Isocrates, subtilitatem Lysias, acumen Hyperides, sonitum Aeschines, vim Demosthenes habuit.* Mit gesteigerter Aufmerksamkeit beachte ich dann § 34. Hier beginnt die § 25 angefangene Auseinandersetzung zu Ende zu gehen mit dem Satze: „wie viel Redner, so viel genera dicendi, aber nur eine Beredtsamkeit.“ Es ist unzweifelhaft, daß an unserer Stelle § 24 der Fortgang nach *partitis* gelautet habe: *explicatisque generibus dicendi.* Auch Quinctilianus hat *inst. orat. XII,*

40. unter dem Abschnitt *genus dicendi* dieselbe Gedankenfolge, oft dieselben Worte, wie *Crassus*, um auf den Satz hin zu leiten: *totidem paene reperias ingeniorum quot corporum formas* (§ 10); statt *ingenia* setzt er dann aber gleich in der folgenden Zeile *genera dicendi*. So ist also die Lesart der *codd. partitis* in Ordnung. *Crassus* hat gesagt: nur soviel will ich kurz andeuten, daß der *ornatus verborum* sich nicht finden lasse, ohne Eintheilung und Erklärung der *genera dicendi*.

3. Der zweite Gedanke, an den man bei Lesung des Abschnitts § 25 — 36 *extr.* erinnert wird, ist *Brut.* 72, 253. *verborum delectum originem esse eloquentiae*. Das ist kurz gefaßt die Lehre unseres dritten Buches, insbesondere aber macht der Meister, welcher hier Unterricht ertheilt, darauf aufmerksam, daß das charakteristische Merkmal seiner eigenen Beredsamkeit zu suchen sei in einer fast größern Sorgfalt für die Wahl der Worte, als für die Wahl der Gedanken § 33. Dem kommt das an unserer Stelle § 24 folgende *expressisque sententiis* zu Hülfe. Denn da man den *delectus verborum* nur anwenden kann, wenn die Gedanken fertig zu Gebote stehen und bereits in Worte gefaßt sind: so tritt uns aus dem Vortrage des *Antonius* II, 27, 118. das Wort *paratus* entgegen, welches hier angewendet den Abschreiber nebst andern Ähnlichkeiten in der Nähe von *non partitis* beirrte. *Antonius* sagt nemlich seinen Zuhörern, die Redner werden wollen, dem *Sulpicius* und dem *Gotta* gerade zu: „die Stoffe, *locos*, Kapitel, über die ihr Gelegenheit haben werdet zu reden, multa

commentatione atque meditatione paratos atque expeditos habere debetis.“ Stoff und Gedanke darf euch im vorkommenden Falle nie in Verlegenheit setzen, damit ihr eure Sorgfalt wenden könnt auf das, wodurch der Redner das ist, was der Begriff sagt, auf die Form, auf das quomodo dicamus § 120. Demgemäß ordnen wir die uns erhaltenen Worte des Tullius:

neque verborum ornatum inveniri posse non *partitis* exp.
 neque verborum delectum adhiberi posse non *partitis* expressisque
 sententiis cet.

und geben Erklärung und Verständniß der Stelle durch die Ergänzung:

explicatisque generibus dicendi, quae et quot esse possint; neque verborum delectum adhiberi posse non paratis

Die ganze Stelle mag daher gelautet haben, wie folgt:
 Tantum significabo brevi, neque verborum ornatum inveniri posse non *partitis* explicatisque generibus dicendi quae et quot esse possint, neque verborum delectum adhiberi posse non paratis expressisque sententiis, neque esse ullam sententiam illustrem sine luce verborum.

4. Ich darf von dieser Stelle nicht scheiden, ohne zweier Stellen zu gedenken, welche mit der eben behandelten im Zusammenhange stehen. Indem nemlich die Kritiker Ellendt, Drelli, Henrichsen dieselben für schadhast halten, während ich sie für unverderbt ansehe, bin ich noch einige Worte schuldig. Die genannten Kritiker schließen III, 9, 33. quam in sententiis, ebenso 26, 103. ac sententiarum in Klammern; und Ellendt bemerkt: „Richtig hat

Schüz gezeigt, daß die Worte *quam in sententiis* von einem Interpolator ausgegangen, und in der That enthält die Verbindung *sententias eligi* etwas höchst ungeschicktes, als ob die Gedanken zu Gebote stünden, deren man sich bedienen solle. Den Verdacht der Einschlebung vermehrt die Abweichung der *codd.* von einander.“ Keiner von den Sätzen in dieser Anmerkung ist der Art, daß wir ihm beistimmen könnten.

a. Wer da behauptet, daß etwas von einem Interpolator herrühre, muß einen überzeugenden Grund anführen, den der Interpolator zur Einschwärzung der eignen Worte gehabt, etwa eine Lücke, die ergänzt, oder ein unverständliches Wort oder eine unverständliche Verbindung, die erklärt werden mußte. Was hat hier der genannte Mann für eine Veranlassung gehabt, Worte von sich in den Text zu setzen? Nichts. Der Anstoß aber, welcher angeführt wird, ist unbegründet. Denn

b. den Männern, welche sich gründlich mit den Wissenschaften beschäftigt haben, stehen wirklich unzählige Gedanken zum Gebrauch im vorkommenden Falle augenblicklich zu Gebote. Unter diesen Gedanken wählt ein verständiger Mann, der einen Vortrag halten soll, diejenigen aus, welche sich für den bestimmten Zweck am besten eignen. Das hat Antonius selbst gesagt *de orat.* II, cap. 73. 74. 75.

c. Stoff und Gedanke ist nicht dasselbe, obwohl Glendt zu III, 26, 103. es meint. Antonius zählt z. B. II,

27, 118. Stoffe und Kapitel auf, über welche ein Redner wegen der nöthigen Gedanken ein für allemal mit sich im Reinen sein muß. Gedanken (sententiae) selbst werden dort nicht von ihm genannt.

d. Die Abweichungen der codd. von einander sind weder an sich und allein, noch auch in Verbindung mit der Unverständlichkeit des Textes ein Beweis einer Interpolation, — was wäre da nicht Alles interpolirt —; sondern ein Beweis von ungenügender Entzifferung der Abschreiber. Niemand hält z. B. attentatum III, 28, 110. für interpolirt, obwohl die codd. daselbst außerordentlich von einander abweichen; unrichtig ist das Wort, so wie die übrigen daselbst dargebotenen Wörter, auf jeden Fall. Was bedeuten die Abweichungen der codd. von einander und warum sind sie so lehrreich? Sie sind dem Kritiker eine Andeutung darüber, was für Vorgänge er in der Abschreibung der codd. voraussetzen und welche Schriftzüge er als von den Abschreibern verwechselt annehmen müsse.

e. Die genannten Kritiker sind endlich ungerecht gegen Crassus. Antonius sagt nemlich ganz übereinstimmend mit Crassus: huius quidem loci, quem modo sum exorsus, hic est finis — — — — ut eam materiam orationis, quae cuiusque esset generis, studiosi qui essent dicendi omnibus locis descriptam instructam ornatamque comprehenderent, rebus dico et sententiis II, 34, 145. „Diejenigen, welche sich der Redekunst befleißigen, sollen den Stoff, welcher sich für jede Rede gehört, umfassen im Geiste, ihn ge-

genwärtig haben, wohlgeordnet und ausgerüstet in Hinsicht aller Beweisquellen, ich meine in Hinsicht der Sachen und der Gedanken.“ Wenn nun jene Kritiker hier keine Klammer setzen, dann ist es — mir wenigstens — nicht deutlich, warum sie den Crassus anders behandeln, als den Antonius.

De orat. III, 14, 51.

Atqui vides, inquit Antonius, quam alias res agamus, quam te inviti audiamus, qui adduci possimus, — de me enim conicio —, relictis ut omnibus rebus te sectemur, te audiamus.

1. Indem ich zunächst daran festhalte, daß der Text gemäß der Autorität der codd. als so beschaffen und in der Weise richtig vorausgesetzt werden müsse, wie er bei Ellendt steht und oben abgeschrieben worden, lasse ich die gewaltsamen Versuche fallen, welche Heinrichsen und Madwig gewagt haben, um die Stelle erträglich zu machen. Der erstere will lesen quam a te inviti adduci possimus. Er schiebt also a ein nach quam; sodann streicht er audiamus qui. Dergleichen Heilmittel lassen sich durch keine Voraussetzung begründen und stützen sich nicht auf die Beschaffenheit der codd.; sie sind ganz willkürlich. Auch gewinnen wir durch die Heinrichsensche Correctur gar nichts; denn der eigentliche Stein des Anstoßes relictis ut rebus omnibus te sectemur bleibt liegen; den bemerkt Heinrichsen gar nicht. Ganz dasselbe gilt von Madwig's Vor-

schlag, zu lesen: qui a te non inviti adduci possimus. Wenn endlich Ellendt meint, der Schluß te audiamus möge wohl unecht sein: so wird man allerdings nichts Wesentliches vermissen, falls te audiamus ausgelassen wird; allein der Vorschlag läßt ebenfalls dasjenige im Texte stehen, was unverständlich ist.

2. Zweierlei erregt dem Sprachkundigen an unserer Stelle große Schwierigkeit; erstens das Gedankenverhältniß des Satzes qui adduci possimus zu dem vorangegangenen Satze; zweitens der Gedanke relictis ut rebus omnibus te sectemur. Das erstere anlangend, so kann qui-possimus nur causal gefaßt werden: „da wir ja veranlaßt werden können, mit Verlassung von Allem dir anzuhängen, dich zu hören.“ Das paßt aber gar nicht zu dem vorhergehenden Satze: „Gleichwohl siehst du, wie unaufmerksam wir sind, wie ungern wir dich hören.“ Soll das Gedankenverhältniß richtig werden, so muß man eine Aenderung der Formen vornehmen: „Gleichwohl wirst du einsehen, wie unaufmerksam wir sind, wie ungern wir dich hören, wenn ich dir sage, daß wir sogar veranlaßt werden können“ u. s. w. Dieß Gedankenverhältniß ist richtig. Was aber im Texte steht, läßt sich nicht so deuten; und es fehlt jede Möglichkeit durch eine leise Aenderung eines oder des andern Schriftzuges solche Wortformen zu gestalten, daß der besagte Gedanke Eigenthum des Antonius werde. Um deßwillen ist hier ein Fehler in den Textworten; das Gedankenverhältniß ist unverständlich. In Betreff des Ausdrucks relictis ut rebus omnibus te secte-

mur ist es unbegreiflich, wie Antonius dazu kommt, das Wort *sectari* zu brauchen. *Sectari* bedeutet nachlaufen; dann im Gefolge Jemandes sein; in dem Sinne „einer Sache nachjagen“ *sectari aliquid* wird es erst in der nachtullischen Zeit gebraucht. Wenn also Antonius sagt: „wir können veranlaßt werden, dir nachzulaufen, in deinem Gefolge zu sein,“ so hat er nicht verfehlen können, bei allen Anwesenden Lachen zu erregen. Durch eine solche Uebertreibung, sag’ ich, hätte er die Stärke seiner und der Andern Aufmerksamkeit lächerlich gemacht. Wenn er dann vollends hinzusetzt *relictis rebus omnibus*, sich nicht begnügend mit dem, was in *sectari* liegt, so weiß man gar nicht mehr, wie man über die Worte urtheilen soll. Nicht mehr lächerlich bloß erscheinen Antonius und die andern Zuhörer mit ihrer Aufmerksamkeit, sondern Crassus wird verspottet und verhöhnt. Der Gedanke und die Beziehung des Gedankens in den Worten *relictis ut rebus omnibus te sectemur* sind völlig unverständlich.

3. Das Wort *sectari* „im Gefolge Jemandes sein“ wird hauptsächlich von Klienten gebraucht, die ihren Patron auf das Forum geleiteten, dort bei ihm blieben, hörten, was er sprach, sahen, was er that, und dann am Abend, wann sie ihn nach Hause gebracht, zu ihrem Heerd zurückkehrten. Jenes *sectari* geschah *relictis rebus omnibus*. Bei Amtsbewerbungen der Patrone wurden die Klienten oft geradezu aufgefodert, zur Deducirung sich einzustellen. cf. *pro Mur. ep. 33. 34.* Aus dem Gesagten erhellt, daß die Worte *relictis ut rebus omnibus te se-*

ctemur sogleich verständlich und schön sind, sobald eine Beziehung derselben auf eine vorher angedeutete Clientel möglich wird. Natürlich gehört dann mit in den Zusammenhang, daß Crassus als Patron namhaft gemacht worden. Alles Dunkel der Stelle schwindet. Vor qui adduci possimus fehlen die Worte patronus und clientes oder clientela. Der Gestaltung der Formen, unter denen der fehlende Gedanke dagestanden, kommt die Beschaffenheit des geretteten Textes vortrefflich zu Hülfe. Wir ordnen die Worte des Tullius:

agamus quam *te inuiti audeamus* qu

aequius quam *tu nuiti audeamus*, qui adduci possimus cet.

und geben Erklärung und Verständniß der Worte durch die Ergänzung:

quod si studii patronum quaeramus, cuius clientela aequius quam tua niti audeamus?

Die ganze Stelle hat demnach etwa gelautet:

Atqui vides, inquit Antonius, quam alias res agamus, quam te inviti andiamus. quod si studii patronum quaeramus, cuius clientela aequius quam tua niti audeamus, qui adduci possimus — de me enim conicio — relictis ut omnibus rebus te sectemur, te audiamus.

De orat. III, 14, 53. 54.

in quo igitur homines exhorrescunt cet. cet. bis iis hoc nomen dixit eloquentiae solis esse tribuendum.

1. Was die Deutung dieses Abschnitts anbetrifft, nun, so sind die Kritiker ziemlich uneins. Schüz

und Müller glauben die Worte *id est, quod dico ornate* ändern zu müssen in *id est, qui dicunt ornate*. Matthiae meint, *id est quod dico ornate* sei von einem Interpolator ausgegangen. Heinrichsen schlägt vor, in den folgenden Worten *ii sunt in eo genere* mit Schüz und Müller zu lesen *et sunt in eo genere*. Ellendt endlich stimmt wegen der Autorität der *codd.* Keinem bei, glaubt aber gleichwohl, daß corrigirt werden müsse: *ii sunt, qui dicunt ornate*. Jeder also hält dafür, von dem Andern abweichen zu müssen, ohne die durch die *codd.* beglaubigten Worte halten zu können.

2. Wenn Heinrichsen sagt: „Grassus antwortet auf die von ihm selbst aufgeworfene Frage nicht einfach mit den Worten *qui ornate et apte dicit*, sondern umschreibt zuerst diese rednerischen Eigenschaften, dann fügt er sie selbst hinzu“: so wundere ich mich, daß ihm noch irgend ein Bedenken über die Stelle übrig geblieben und der Versuch zu irgend welcher Aenderung nahe getreten sei. Seine Auffassung ist ganz so, wie die Textesworte sie verlangen. In der Antwort heben sich ganz deutlich zwei Parenthesen ab; die erste ist: *id est, quod dico ornate*; die zweite: *ii sunt in eo genere — — congruens nomino*. Der Nachsatz beginnt mit den Worten: *qui ita dicerent cet.* In diesem Nachsatze findet sich die Umstellung des Demonstrativ- und des Relativsatzes. Denn statt zu sagen *hi sunt, quos homines admirantur* oder dgl., fährt Tullius fort: *qui ita dicerent, eos negavit adhuc se vidisse Antonius*. In der zweiten Parenthese halte ich *laudandi* für eine un-

genügende Entzifferung des Abschreibers aus den Schriftzügen des ältern codex. Der Anfang von § 53. so wie der Gedankenkreis, in welchem wir uns bewegen, hat mich auf aemulandi geführt, wozu die Schriftzüge von laudandi insofern ihre Zustimmung geben, als der Zug nach oben in dem Buchstaben l, wie die oft wiederkehrende Variante uber und liber beweist, oft fälschlich vorausgesetzt worden. Demnach gebe ich das Verständniß der Stelle durch folgende Interpunction und Textesgestalt:

in quo igitur homines exhorrescunt? quem stupefacti dicentem intuentur? in quo exclamant? quem deum, ut ita dicam, inter homines putant? qui distincte, qui explicate, qui abundanter, qui illuminate et rebus et verbis dicunt et in ipsa oratione quasi quendam numerum versumque conficiunt; — id est, quod dico ornate —; qui idem ita moderantur, ut rerum ut personarum dignitates ferant; — ii sunt in eo genere aemulandi laudis, quod ego aptum et congruens nomino —: qui ita dicerent, eos negavit adhuc se vidisse Antonius cet.

De orat. III, 16. 59. 60.

inveni sunt, qui cum ipsi doctrina cet. cet. his hoc commune nomen eripuit.

1. Zunächst ist auf der Grenze von § 59. und 60. die Gestaltung und Auffassung des Textes bei Ellendt und Drelli unrichtig. Ellendt schließt suit ein. Das ist sehr

willkürlich und rathlos; *suit* steht in allen codd., und falls der Text vor Zeiten so gelautet, wie der genannte Herausgeber verlangt: *quorum princeps Socrates, is, qui* — — *omnium fuit facile princeps*, — so ist es wohl schwer einzusehen, wie *suit* in den Text gekommen: *quorum princeps Socrates fuit, is, qui* — *omnium fuit facile princeps*. Wer denselben verstanden, wird sich nicht veranlaßt gefühlt haben, *suit* hier einzuschwärzen. Nicht verstanden haben ihn die Abschreiber, auf die man allerlei Correcturen schiebt; sie haben sich nie um den Sinn oder um grammatische und logische Richtigkeit des Gedankens bekümmert. Das beweist die Beschaffenheit der codd. Sie haben nicht so viel Kenntnisse gehabt, daß die genannte Sorge sie jemals angefochten hätte. Sie haben den ältern codex entziffert, so gut sie gekonnt. Was soll aber durch die Streichung von *suit* hier gewonnen sein? *Fuit* ist unbestreitbar echt, weil es in allen codd. steht. Sodann ist die Auffassung, welche Ell. durch seinen Text giebt, unrichtig. Die Worte nemlich: *Quorum princeps Socrates, is qui cet* bedeuten: ich meine den Socrates, welcher u. s. w.; *eum dico Socratem, qui*. So findet sich *is qui*; wenn es nach einem nom. appell. oder nach einem nomen propr. gesetzt wird, stets gebraucht zur entschiedeneren Andeutung des genannten Gegenstandes oder zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Personen. Denselben Sinn hat auch häufig das bloße *qui*. cf. de orat. II, 12. 52 extr.: *ii, qui etiam nunc annales maximi nominatur d. h. eos dico libros* (wenn das dort

Genannte libri sein darf) qui cet.; de senect. 4, 10: ego Q. Maximum, eum, qui Tarentum recepit, senem adolescens ita dilexi ut aequalem d. h. ich meine denjenigen D. Maximus welcher u. s. w. Die Sache ist nicht unbekannt. cf. Theorie des lat. Stils v. Gryfar 2. Aufl. p. 151. In Folge dieser durch die Sprache vorgeschriebenen Auffassung fragt man hier im Ell. Texte verwundert: von welchem Socrates mag Tullius den bekannten Weisen unterscheiden wollen? Es giebt allerdings in der alten Geschichte noch Männer mit dem Namen Socrates, worüber die Realexika Auskunft geben; allein sind sie denn in der Weise berühmt oder bekannt, oder kommt einer von ihnen in den Schriften des Arpinaten in der Weise vor, daß bei der Nennung des Namens Socrates ein unterscheidender Zusatz zur Vermeidung von Verwechslung nöthig wäre? Antwort, nur die neueren Herausgeber unserer tullischen Schrift haben den Text so gestaltet, daß man dergleichen Fragen erheben muß; Cicero selbst hat nicht so geschrieben. Cicero hat den Satz quorum princeps Socrates fuit zum Vorangehenden gezogen: exagitarent atque contemnerent, quorum princeps Socrates fuit. Darauf hat er ein Punctum gesetzt und mit dem Pronomen is einen neuen Satz angefangen: Is, qui cet. „Dieser Mann, welcher cet. Ueber den hierher gehörigen Sprachgebrauch von is cf. Kritß zu Sall. Cat. 48, 4. Jug. 35, 7. 17, 4.

2. Bei der weitem Betrachtung der Stelle ergiebt sich ferner ein Mangel an Verständniß in den Worten: cum nomine appellarentur uno. Wer wurde mit einem

einzigem Namen benannt? Die, welche Unterricht in der Rhetorik ertheilten. Die wurden ja später auch mit einem einzigen Namen benannt! Oder kann Jemand nachweisen, daß die *ῥητορες* als solche noch einen andern Namen ihres Handwerks geführt haben? *nomine uno* bedeutet: „mit einem und demselben Namen.“ Sehr gut! dann fehlt aber: wie die, welche in den andern Lerngegenständen Unterricht ertheilten; oder wie alle andern, welche gleichviel worin Unterricht ertheilten. Denn erst unter dieser Voraussetzung darf der Schriftsteller fortfahren: *quod omnis rerum optimarum cognitio atque in iis exercitatio philosophia nominaretur, hoc commune nomen eripuit.* Die Sache leuchtet ein. Mag *unum nomen* ein einziger Name sein, mag es ein und derselbe sein: immer fehlt der Gedanke, daß Alle, die Unterricht in anderen oder in allen Wissensfächern ertheilten, den in Rede stehenden Namen getragen. Die Variante *cum* und *tum* an unserer Stelle, welche sich auch sonst oft findet, kommt uns hier trefflich zu statten. Denn unter Vergleichung von III, 19, 72. treten die Schriftzüge der Worte des vermißten Gedankens in der Weise zum Vorschein, daß wir die Abirrung des Abschreibers deutlich erkennen. Wir ordnen die uns erhaltenen Worte des Tullius:

tractarent agerent ducerent tum
exercerent regerent ducerent tum *nomine appellarentur* *et.*

und geben Erklärung und Verständniß der Stelle durch die Ergänzung:

cum omnes, qui multiplici rerum scientia discentium coetus exercerent, regerent, ducerent

Dem behandelten Abschnitt sei zuletzt hier ein Platz gegönnt:

inventi sunt, qui, quum ipsi doctrina et ingeniis, abundarent, a re autem civili et a negotiis animi quodam iudicio abhorrent, hanc dicendi exercitationem exagitant atque contemnerent, quorum princeps Socrates fuit. Is, qui omnium eruditorum testimonio totiusque iudicio Graeciae cum prudentia et acumine et venustate et subtilitate, tum vero eloquentia, varietate, copia, quam se cunq̄ue in partem dedisset, omnium fuit facile princeps, iis, qui haec, quae nunc nos quaerimus, tractarent, agerent, docerent, cum omnes, qui multiplici rerum scientia discentium coetus exercerent, regerent, ducerent, tum nomine appellarentur uno, quod omnis rerum optimarum cognitio atque in iis exercitatio philosophia nominaretur, hoc commune nomen eripuit cet.

De orat. III, 18, 65.

Sed utrumque est in his, quod ab hoc, quem instruimus, oratore valde abhorreat.

1. Ellendt ändert den durch alle codd. ohne Variante gebotenen Text: sed utrumque est in his in die Worte um: sed utcunq̄ue est, est in his. Er sagt: „utrumque wird nur unter der Voraussetzung richtig sein, daß nicht mehr als zwei Sätze in den Lehrsätzen der Phi-

losophen unverträglich seien mit der Ueberzeugung des Redners, so wie, daß diese als in dem stoischen System befindlich angenommen werden. Aber es kann mehr von dergleichen Sätzen geben und giebt auch wirklich mehr davon. Mit einem einzigen Beispiele werde ich die Sache abmachen, mit dem, daß die Epikuräer gemeint haben, der Weise besaße sich nicht mit der Verwaltung des Staats.“ Indem ich zunächst hier stehen bleibe, suche ich das zu verstehen, was Ell. geschrieben. Utrumque soll nur dann passend sein, wenn nicht mehr als zwei Sätze in den Lehren der Philosophen mit der Ueberzeugung des Redners unvereinbar sind? Wie liegt denn die Andeutung des Vorhandenseins von nicht mehr als zwei in utrumque oder in „beides“? Warum weicht Ell. so aus? Warum läßt er die Hauptsache weg? Das Wort utrumque ist nur dann passend, wenn Crassus zwei dergleichen Sätze genannt hat, wenn Crassus nicht mehr als zwei dergleichen Sätze angeführt hat; mag es deren auch viele Hunderte geben. Denn uterque hat pronominale Kraft und setzt wie jedes Pronomen eine Beziehung auf etwas Genanntes voraus. Das ist also das Erste, was die Lesart der codd. der Kritik vorauszusetzen befehlt: Crassus hat zwei Sätze genannt oder namhaft gemacht, welche mit der Ueberzeugung des Redners nicht übereinstimmen. Diese beiden Sätze fehlen; utrumque aber bezieht sich auf dieselben. Wenn ich sodann den Inhalt der Ellendtschen Anmerkung weiter prüfe, so vermissen die Bezüglichkeit der Worte auf den tull. Text. Ellendt nimmt in seinen

Worten auch auf andere Philosophen außer auf die Stoiker Rücksicht und führt zuletzt sogar einen Lehrsatz der Epikuräer an. Welche Worte unseres Textes geben dazu Veranlassung, daß Jemand an andere Philosophen, als nur an die Stoiker denke? Im Text steht *utrumque est in his, quod cet.* Nach der jetzigen Beschaffenheit des Textes kann *his* nur auf die Stoiker gehen. Es steht vorher da *Stoicos*, dann folgt *his*, nemlich *Stoicis*, und in unsern Worten in *his* d. h. in *Stoicis*. Eine Abirrung der Auffassung auf andere Philosophen und gar auf die Epikuräer ist auch nicht im entferntesten möglich oder durch den Text veranlaßt. Das ist also das Zweite, was die Kritik aus der Betrachtung der durch die *codd.* gesicherten Worte als Voraussetzung gewinnt: aus dem stoischen Systeme waren die beiden Sätze entlehnt, welche Crassus genannt hat.

2. Ellendt ist ferner mit Ernesti nicht einverstanden, welcher das folgende *vel* in den Worten *vel quod omnes* als entsprechend betrachtet dem § 66 zu Anfang stehenden *accedit quod*. Das, sagt er, müsse heißen *et*, dann *accedit quod*. Hinzugefügt wird dann von ihm, *vel* bedeute hier „z. B. um nur das Eine anzuführen.“ Dieser zweite Theil der Ellendtschen Anmerkung bedarf gleichfalls mehrfacher Berichtigung. Erstens *et* sowohl *correspondend* mit *accedit quod* dazu kommt noch daß, statt *et—et*, ist ein Stilsfehler auf Nachlässigkeit beruhend; desgleichen ist es ein Stilsfehler *vel quod* *correspondend* mit *accedit quod* „sei es nun daß — dazu

kommt noch daß“. Hat Tullius den ersteren begangen, wie er ihn denn begangen (cf. Mady. exc. I. zu de fin. — sonderbarer Weise beruft sich Ellendt jetzt auf etwas, wogegen er sich zu de orat I, 25, 114. sträubt —): so ist kein Grund abzusehen, warum er nicht auch den andern habe begehen können; es leuchtet nicht ein, warum er anfangend: sei es nun daß, nach fünf Zeilen, zwischen denen ein Punctum steht, möglicher Weise nicht fortgefahren sei: dazu kommt noch daß. Kurz, es verdient keinen Beifall, daß Jemand bei der Möglichkeit zweier Stilfehler die Annahme des einen mit den Worten zurückweist, der Schriftsteller habe den andern machen müssen. Daß sodann vel bedeuten könne zum Beispiel und oft bedeute, ist allerdings richtig; aber wo bleibt denn die Vorstellung des Lesers, welche durch utrumque angeregt worden? Wir Leser müssen uns doch an die Worte des Textes halten! Wir müssen doch nach der Andeutung von utrumque eine angemessene Voraussetzung bilden bei vel! Wir dürfen doch nicht hin und her irren, und, nachdem wir den Fingerzeig erhalten, zwei Sätze seien erwähnt worden, dann wieder es wahrscheinlich finden, daß nur einer angeführt worden! Nein, das dürfen wir nicht. Der Kritiker muß vielmehr, unbekümmert darum, ob er einen lesbaren Text gewinne, der Auffassung, welche die codd. gebieten, zuversichtlich folgen; er darf nicht erschrecken vor den vielfachen Verstümmelungen, welche die Schriftdenkmale des Alterthums bei ihrem Durchgang durch die Hände unwissender und schläfriger

Abschreiber erlitten haben. Daher trauen wir der durch *utrumque* vorgeschriebenen Vorstellung über die Beschaffenheit des Textes und sagen: das zweite Glied *vel quod* fehlt. Bei dieser richtigen Voraussetzung muß es denn für jetzt unentschieden bleiben, ob das noch vorhandene *vel quod omnes cet.* einer von den Sätzen ist, welche durch *utrumque* angedeutet sind, oder ob jene beiden Sätze ganz fehlen, und hier eine zweite Lücke ist. Und falls wir nichts weiter mit dem Texte anzufangen wüßten, so würden wir alle diese durch die *codd.* gegebenen Andeutungen in eine bündige Anmerkung zusammenfassen und dieselbe unter Beibehaltung der Worte in den *codd.* mit den Worten Madwigs zu *de fin. I, 7, 22.* schließen: *cetera non expedio.*

3. Ellendt schließt seine Anmerkung mit den Worten: „Unter Veranstellung einer sehr geringen Veränderung glaube ich corrigiren zu müssen *utcumque est, est in his quod — abhorreat, vel cet.* in dem Sinne: mag man wie auch immer über die Stoiker urtheilen, schon jenes in ihren Lehrsätzen steht nicht im Einklang mit der Ueberzeugung des Redners auf dem Forum, daß sie so sehr Unbegreifliches über den Weisen lehren“. Mag die Veränderung der Schriftzüge gering sein, wie steht es denn mit dem Zusammenhange dieser Worte, sobald sie in den Text gesetzt werden? Die Worte können nur bedeuten: mag man darüber, ob die Beredsamkeit Tugend und Weisheit sei, wie auch immer urtheilen.“ Einen andern Sinn können die Worte *utcumque est* hier nicht

haben. Dieser Sinn ist vorgeschrieben durch den unmittelbar vorangegangenen Satz *atque hanc iis habeo gratiam, quod soli ex omnibus eloquentiam virtutem ac sapientiam esse dixerunt*. Denn jetzt heißt es: *sed utcunque est*: mag dem sein wie ihm wolle, nemlich daß die Beredtsamkeit Tugend und Weisheit sei. Soll die Auffassung auf den Anfang des Kapitels gehen: *Stoicos autem, quos minime improbo, dimitto tamen, nec eos iratos vereor, quoniam omnino irasci nesciunt*; so kann *utcunque est* nur bedeuten: mögen die Stoiker mir zürnen oder nicht. Sollen die Worte *utcunque est* auf die ganze Periode gehen, so können sie nur bedeuten: „mögen die Stoiker mir zürnen oder nicht; mag die Beredtsamkeit Tugend und Weisheit sein oder nicht. Warum sollen wir uns diese durch die Gesetze der Beziehung nothwendige Deutung von *utcunque est* nehmen lassen? Warum soll ich *utcunque est* willkürlich und außerhalb des Zusammenhanges erklären: mag Jemand wie auch immer über die Stoiker urtheilen? Ellendt spricht selbst seiner Correctur das Urtheil. Dieselbe gewinnt durch die Stelle, welche sie im Texte einnimmt, einen entschiedenen, unabweißbaren Sinn. Dieser unabweißbare Sinn aber soll nicht gelten, sondern ein beliebig von wo anders her herbeigeholter und in die Worte hineingelegter Sinn. Auch darauf muß ich noch aufmerksam machen, daß der genannte Herausgeber in den mitgetheilten Worten den Satz hat: „daß sie so sehr Un-

begreifliches über den Weisen lehren.“ Er hätte schreiben sollen: „über den Nicht = weisen.“ Denn es folgt im Tullius vel quod omnes, qui sapientes non sint, servos, latrones, hostes, insanos esse dicunt.

4. Crassus sieht sich in unserm Zusammenhange nach dem Musterbilde eines weisen Mannes für seinen Redner um. Indem er in seiner Musterung der Philosophen auf die Stoiker zu reden kommt, erkennt er zuerst dankbar an, daß sie die Beredsamkeit für Tugend und Weisheit erklärt haben. Allein zwei von ihren Sätzen anlangend, fährt er fort, daß (Lücke): so sind sie beide der Art, daß sie mit der Ueberzeugung unseres Redners nicht übereinstimmen. Welches sind diese beiden Sätze? durch die gleichfolgenden Worte, in denen das stoische Dogma über den Nicht = weisen vorliegt — qui sapientes non sint, servos, latrones, hostes, insanos esse dicunt — sind dem Kenner tullischen Gedankenzusammenhanges — cf. pro Mur. 29, 64. — außerordentlich deutliche Winke gegeben. Denn aus qui sapientes non sint servos esse folgt unmittelbar sapientes solos reges et liberos. Die Worte latrones, hostes haben im stoischen System keine Gegensätze; sie dienen der rednerischen Darstellung, damit die Sache unter andern Vorstellungen vollständiger und nachdrücklicher vor die Seele trete. In der citirten Stelle pro Mur. heißt es fugitivos, exsules, hostes. Mit dem Ausdrucke insanos ist der zweite Satz gegeben, dessen wir bedürfen: sapientes soli sani. Haben wir jetzt noch etwas nöthig für die Lösung unserer Auf-

gabe? Wir haben zwei Sätze gefunden, und zwar aus dem stoischen System zwei Sätze gefunden, denen hier ein Platz angewiesen werden muß. Sobald dieselben in angemessener Weise in den Text treten, ist utrumque in jeder Beziehung gerechtfertigt. Was soll uns daher wohl hindern, daß wir uns umsehen, in Folge welcher Ähnlichkeit von Schriftzügen sie den Abschreiber beirrt haben? Wir ordnen die durch die codd. geretteten Worte des Tullius:

quod soli ex omnibus eloquentiam virtutem ac sapientiam esse dixerunt. sed
quod soli ex omnibus
utrumque est in his cet.

Verständniß und Erklärung der verstümmelten Worte des Schriftstellers ist gegeben durch die Ergänzung:

quod soli ex omnibus sapientes dicuntur reges et liberi, soli sani

Der erste Theil unserer Forschung bietet mithin den Text:
hanc iis habeo gratiam, quod soli ex omnibus eloquentiam virtutem ac sapientiam esse dixerunt. Sed quod soli ex omnibus sapientes dicuntur reges et liberi, soli sani, utrumque est in his, quod ab hoc, quem instruimus, oratore valde abhorreat.

Daß auch noch andere Worte in die Ergänzung gehören, ist mir sehr wahrscheinlich. Nach den Grundsätzen unserer Kritik wird nemlich, sobald, wie hier, durch gleichen Zeilen-Anfang der Abschreiber beirrt worden, der Irrthum oft schon am Ende der oberen Zeile eingeleitet. Da nun sed und sal dieselben Schriftzüge sind, so finde

ich es angemessen, daß hier eine Gedanke ähnlich dem wie de fin. III, 22, 75: quae irrideri ab imperitis solent angebracht gewesen, ich meine: unde petitur irradientium sal. Auch die Kürze unserer ergänzten Zeile deutet auf etwas noch Fehlendes. Obwohl daher der eben mitgetheilte Gedanke keine innere Nothwendigkeit für den Zusammenhang unserer Stelle hat, so glaube ich doch nichts Ungeschicktes darzubieten, wenn ich den eben mitgetheilten Text vervollständigend in folgender Gestalt gebe:

hanc iis habeo gratiam, quod soli ex omnibus eloquentiam virtutem ac sapientiam esse dixerunt. Sed quod soli ex omnibus sapientes dicuntur reges et liberi, soli sani, unde petitur irradientium sal: utrumque est in his, quod ab hoc, quem instruimus oratore valde abhorreat. Ueber sal vergl. Kühner zu Tusc. V, 19, 55. Ueber den Gebrauch des gen. plur. particip. praes. act. bei Tullius vergl. Nägelsbach Stilist. 2te Ausg. 1852. p. 92.

5. Zunächst lesen wir nun ohne Anstoß weiter bis insanos esse dicunt; mit den Worten neque tamen quemquam esse sapientem gerathen wir wieder in Schwierigkeiten. Einmal verlangt man ein zweites vel; diese Forderung läßt sich hier von Keinem abweisen, der die zwingende Nothwendigkeit anerkennt, welche für jeden Schriftsteller in dem Streben nach richtiger Gedankenmittheilung liegt. Sodann sind die Worte neque tamen quemquam esse sapientem in ihrer Beziehung unverständlich. Sollen die bemerklich gemachten Worte sich auf das Vorhergehende beziehen? Das ist unmöglich. Denn

das wäre sonderbar, wenn noch bemerkt worden wäre, daß Keiner von denen, welche servi, latrones, hostes, insani sind, sapiens sei. Sollen sie bedeuten: Keiner oder kein Mensch überhaupt sei weise? das geht auch nicht an. Denn wir bedürfen hier dieses Satzes als einer stoischen Behauptung, als eines stoischen Dogma's; die Stoiker aber haben niemals die Behauptung oder das Dogma aufgestellt, daß kein Mensch weise sei. Man vergleiche Ritter Gesch. der Phil. alter Zeit. Bd. III, p. 654, wo das, was ich etwa hier anführen müßte, mitgetheilt ist. Es giebt noch einen andern Zusammenhang der Begriffe des stoischen Systems, in welchem die Worte neque tamen quemquam esse sapientem Bedeutung haben. Die Beschaffenheit des geretteten Textes giebt uns auch hier eine Andeutung. Das Wort tamen deutet auf den Gegensatz zu einer Einräumung. Eine Einräumung aber machten die Stoiker, oder richtiger, eine Ausweichung suchten die milderen Stoiker (cf. Ritter I c. p. 655. Num.), wenn ihnen die Frage vorgelegt wurde, zu welcher Klasse von Menschen Plato, Aristides, M. Cato, C. Laelius, C. Fabricius, M. Curius, Tib. Coruncanius gehörten. cf. de offic. III, 4, 16. de amic. 5, 18. de fin. IV, 23, 63. 64. Sie gaben zu, daß zwar das perfectum honestum (de offic. III, 3, 13.) nur von dem Weisen κατ' ἐξοχήν prädicirt werde, daß es aber similitudines honesti (de offic. III, 4, 16. de amic. 2, 6. 5, 18.) in den Männern gebe, welche wie C. Laelius, M. Cato u. s. w. nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach dem Ur-

theile des Volkes (de offic. III, 3, 15.) für gut gehalten würden. Diese Männer sind keineswegs sapientes (de offic. III, 4, 16. de amic. 5, 18.) im stoischen Sinne; sie gehören immer noch zur Klasse der insani, und die Stoiker werden durch diese Ausflucht ihren Hauptsätzen nicht untreu (cf. Ritter l. c. p. 655). Wir haben jetzt den Gegensatz gefunden, der uns hier fehlt. Der Redner muß in den Richtern weise Männer voraussetzen, muß an ihre Weisheit und Tugend appelliren; darf aber nach dem stoischen System nicht voraussetzen, daß einer von ihnen weise und tugendhaft sei. Er darf nach demselben nur voraussetzen, daß sie so halb und halb weise, daß sie so halb und halb tugendhaft sind; er darf nur voraussetzen, daß sie ganz liebe Leute — viri optimi, viri honestissimi — sind, mit denen es vortrefflich steht, wenn sich Nachahmungen von Tugend (simulacra virtutis de offic. I, 15, 16.) in ihnen finden. Indem wir unter Voraussetzung dieses Gedankens unsern Text ins Auge fassen, begegnen uns die Schriftzüge, welche zur Abirrung beigetragen. Wir ordnen:

vel quod omnes qui sapientes non sint, servos latrones hostes insanos esse
dicunt,
vel quod omnes qui sapientes *iudicant,*
neque tamen quemquam cet.

und geben Verständniß und Erklärung der tull. Worte durch die Ergänzung:

vel quod omnes qui sapientes a nobis habentur iudices viros scilicet honestissimos iudicant.

Daß der Schriftsteller statt *optimos* den Ausdruck *honestissimos* vorgezogen habe, ist wegen der Schriftzüge *hostes insanos* annehmbar.

Der zweite Theil unserer Untersuchung hat die zweite von den Folgerungen, welche aus den fehlenden zwei Sätzen beigebracht gewesen, gleichfalls nachgewiesen. Der verehrte Leser erlaube, Alles zusammenzufassen in den Worten:

Stoicos autem, quos minime improbo, dimitto tamen, nec eos iratos vereor, quoniam omnino irasci nesciunt; atque hanc iis habeo gratiam, quod soli ex omnibus eloquentiam virtutem ac sapientiam esse dixerunt. Sed quod soli ex omnibus sapientes dicuntur reges et liberi, soli sani, unde petitur irridentium sal, utrumque est in his, quod ab hoc, quem instruimus, oratore valde abhorreat; vel quod omnes, qui sapientes non sint, servos, latrones, hostes, insanos esse dicunt, vel quod omnes qui sapientes a nobis habentur iudices, viros scilicet honestissimos iudicant, neque tamen quemquam esse sapientem.

De orat. III, 18, 66.

Accedit, quod orationis etiam genus habent fortasse subtile et certe acutum, sed ut in oratore exile, inusitatum, abhorrens ab auribus vulgi, obscurum, inane, ieiunum, attamen eiusmodi, quo uti ad vulgus nullo modo possit.

1. Der Schluß des voranstehenden Satzes ist unverständlich. Die Lesarten nun anlangend, so findet sich *attamen* in der großen Mehrzahl der *codd.*; *attamen* muß wegen der Schwierigkeit des Verständnisses, so wie wegen seiner Autorität in Schutz genommen werden. Die Lesart *ac tamen* findet sich in einigen wenigen *codd.* von untergeordneter Bedeutung. *Ernesti* hat statt *attamen* oder *ac tamen* die *Correctur ac totum* in den Text genommen, wodurch, wie *Gl.* bemerkt, dasselbe, was in *abhorrens ab auribus vulgi* liegt, noch einmal gesagt wird. Wenn aber der genannte Kritiker bemerkt, *ac tamen*, oder *attamen eiusmodi, quo uti ad vulgus nullo modo possit* sei eine Erfindung dessen, der *abhorrens ab auribus vulgi* erklären wollte: so kann ich dem wegen mehrfacher Gründe nicht beistimmen. Denn wer sich veranlaßt sah, *abhorrens ab auribus vulgi* zu erklären, der wird erstens billiger Weise so viel Lateinisch verstanden haben, daß er nicht schreibt *ac tamen* oder *attamen* statt *id est*. Das ist klar. Er wird zweitens die Erklärung unmittelbar auf das zu erklärende Wort *abhorrens ab auribus vulgi* haben folgen lassen, weil sonst seine Absicht in Bezug auf das zu erklärende Wort so wie in Bezug auf die, für welche die Erklärung sein sollte, nicht erreicht worden wäre. Jetzt stehen die Worte hinter *ieiunum*. Ein *dicendi genus ieiunum* aber hat gleichfalls die Eigenschaft, daß man es vor dem Volke nicht gebrauchen kann. Endlich drittens, wie sollte es Jemandem auf einmal erst an dieser Stelle einfallen, den Ausdruck *abhorrens ab auribus vulgi* zu erklären, da doch einige Zeilen

früher steht: quod ab hoc, quem instruimus oratore valde abhorreat? Warum bedurfte es da keiner Erklärung, während abhorrens ab auribus vulgi für dunkel erachtet wurde? Dergleichen Anmerkungen, wie Ell. hier eine macht, entbehren jeder begründeten Voraussetzung.

2. Es giebt in dem Texte selbst, wie er vorliegt, drei Andeutungen darüber, was über die Stelle geurtheilt werden müsse. Die Conjunction attamen nemlich deutet an, daß ein Zugeständniß ausgesprochen worden. Dieß Zugeständniß ist der Art gewesen, daß der Inhalt desselben nicht in der Weise, wie das genus dicendi exile, inusitatum, abhorrens ab auribus vulgi, obscurum, inane, ieivnum als etwas absolut Verwerfliches für den Redner, sondern als etwas unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen Brauchbares da stand, worauf dann attamen einen schicklichen Sinn erhält. Zweitens ist dieß Zugeständniß unter der Form eines Substantivs gegeben worden. Das heißt uns eiusmodi voraussetzen. Sobald dieß Substantiv als vorhanden gesetzt wird, schwindet die Beziehung von eiusmodi auf genus dicendi, und die Worte: quo uti ad vulgus nullo modo possit kommen nicht ins Gedränge durch abhorrens ab auribus vulgi. Drittens weist der folgende Satz: alia enim et bona cet. darauf hin, was den Inhalt dieses Zugeständnisses gebildet habe. Denn die Conjunction enim verlangt, daß von einer stoischen Auffassung und Darstellung des Verlustes der Güter, von einer stoischen Auffassung und Darstellung der Schmach und Marter die Rede gewesen. Der Aus-

druck supplicium nämlich ist hier noch besonderer Aufmerksamkeit werth. Derselbe bedeutet hier nicht Strafe, namentlich nicht Todesstrafe für Verbrechen, wie sie der Staat gesetzmäßig verhängt. Denn über dergleichen supplicium lehren die Stoiker nichts Apartes. Vielmehr muß hier supplicium Marter von Feindes- oder Tyrannenhand sein. In der Marter von Feindes- oder Tyrannenhand hat die stoische Ueberzeugung Gelegenheit, sich in ihrem Heroismus zu bewähren Tusc. V, cp. 26. sqq. Wohlau, so treten wir ein in den Horizont des Gedankens, welchen Crassus hier ausgedrückt haben mag. Wir vergleichen de fin. IV, 9, 22. Indem daselbst als Instanz gegen die Richtigkeit der stoischen Auffassung der Dinge die Unbrauchbarkeit dieser Darstellung für den Redner vor dem Volke angeführt wird, heißt es: patronusne causae in epilogo pro reo. dicens negaret esse malum exsilium, publicationem honorum? haec reiicienda esse, non fugienda? — — in concione autem si loqueretur, si Hannibal ad portas venisset, murumque iaculo traiecisset, negaret esse in malis capi, venire, interfici, patriam amittere? Und hiemit begegnen uns in der Fassung des Gedankens, welcher an unserer untersuchten Stelle vermißt wird, diejenigen Schriftzüge, deren Aehnlichkeit den Abschreiber beirrt und zur Verstümmelung veranlaßt hat. Wir ordnen die durch die codd. geretteten Worte des Tullius:

exilium iratum abhorrens ab auribus vulgi obscurum inane ieiunum
exile iniuriatum abhostenrab *tei unum*
attamen ejusmodi quo cet.

Die mittlere Zeile lesen und ergänzen wir :

exilii iniuriarum ab hoste acerbo aut direptionis honorum solatium, extre-
mae rei unum,

Verständniß und Erklärung der räthselhaften Worte ist demnach herbeigeführt durch einen Text, dessen Gestalt folgendermaßen vorausgesetzt wird :

Accedit, quod orationis etiam genus habent fortasse subtile et certe acutum, sed ut in oratore exile, inusitatum, abhorrens ab auribus vulgi, obscurum, inane, ieunum, exilii, iniuriarum ab hoste acerbo aut direptionis honorum solatium, extremae rei unum, attamen eiusmodi, quo uti ad vulgus nullo modo possit. Alia enim cet.

De orat. III, 19, 69.

Haec autem, ut ex Apennino fluminum, sic ex communi sapientium iugo sunt doctrinarum facta divortia, ut philosophi tamquam in superum mare Ionium defluerent, Graecum quoddam et portuosum, oratores autem in inferum hoc Tuscum et barbarum, scopulosum atque infestum laberentur, in quo etiam ipse Ulixes errasset. Quare si cet. cet.

1. Wenn die Stelle ohne Schaden ist, sagt Ellendt, so haben wir zu II, 37, 154. nachgewiesen, wie sie auf irgend eine Weise erklärt werden könne. Da er nun fortfährt, daß noch Schwierigkeiten genug übrig bleiben, alle aber verschwinden, sobald man ex communis sapientiae iugo corrigire, so bezieht man jene ersten Worte natürlich

auf die Lesart der codd.: ex communi sapientium iugo. Gleichwohl aber giebt er in der Stelle II, 37, 154. gar nicht die Lesart der codd., sondern schreibt beim Citiren derselben gleich ex communis sapientiae iugo, ohne der Lesart der codd. zu gedenken. Es muß daher behauptet werden, daß er sich in seiner Voraussetzung geirrt, in irgend einer Weise einen Aufschluß über das Verständniß von ex communi sapientium iugo gegeben zu haben. Die Stelle aber II, 37, 154. anlangend, so mißversteht er sie gänzlich. Nachdem er daselbst des Lamb. und Streb. gedacht, welche ihm wegen des Verständnisses von libidinis scopulus nicht genügen, meint er sich an Müller anschließen zu müssen. Müller aber erklärt libido durch Lernbegierde, discendi cupiditas; und Ell. vervollständigt dann die Deutung von libidinis scopulus durch die Worte: „ein Felsen, ein Eiland, an welchem die Lernbegierde Schiffbruch leiden kann.“ Es ist mir nicht klar, wie die beiden zuletzt genannten Gelehrten an jener Stelle auf etwas so Seltsames haben verfallen können. libido bedeutet Wollust; libidinis ist der gen. possess. wie in liber patris, und libidinis scopulus ist ein Felsen, ein Eiland, auf welchem die Wollust wohnt, auf welchem sie sich niedergelassen hat. Das Lexikon und die Grammatik gebieten diese Deutung; der Zusammenhang der Stelle verlangt sie. Natürlich denkt bei der Verbindung libidinis scopulus jeder, der Odyss. XII, 44, sqq. 184. sqq. gelesen hat, an Sirenum scopuli. Das ist aber eben ganz richtig, und die Verbindung ist vollkommen eingeleitet durch § 153

extr.: subauscultando tamen excipere voces eorum et procul quid narrarent attendere. Alle Ausdrücke sind hier richtig und schön; und appellere ist zum Ueberflusß pro Rab. 9, 25. nec tuas unquam rationes ad eos scopulos appulisses ganz ebenso wie hier gebraucht. Wir merken nur noch an: wer vor den Inseln der Sirenen vorbeifuhr, den lockten dieselben so unwiderstehlich an, daß er Vaterland, Weib und Kind vergaß; wer anlandete, litt Schiffbruch und kam elendiglich um. Somit sind die Worte des Catulus von dem leisesten Anstoß frei. „Sehr fürchtam hast du deine Gedanken, gleichsam wie an ein Eiland, auf welchem die Wollust wohnt, eben so an die Philosophie hin landen lassen.“ Mit diesem Schlusse verlassen wir de orat. II, 37, 154.

2. Ellendt behauptet, alle Schwierigkeit der oben mitgetheilten Stelle schwinde durch die Correctur ex communis sapientiae iugo. Da erlaube ich mir das Wort des platonischen Kebeß (Plat. Phaed. ed. Steph. p. 62. A.) auszurufen: ἴττω Ζεύς. Es ist mir unmöglich, etwas zu entdecken, wodurch die Verbindung communis sapientiae iugum gerechtfertigt oder verständlich wäre. Ein Bergücken gemeinschaftlicher Weisheit kann nur der sein, auf welchem die gemeinschaftliche Weisheit wohnt. Wo haben wir den zu suchen? Oder wenn es einen solchen nicht giebt, in Folge welcher Anspielung oder Verbindung ist hier der Ausdruck Weisheitsberg gewagt worden? Man antwortet vielleicht mit Ell.: in Folge des vorangegangenen ut ex Apennino fluminum geht es weiter sic ex communis sa-

pientiae iugo, und der Weisheitsberg ist Sokrates. Ich nehme das an, was man mir giebt; aber man erlaube mir, das Gegebene zu besehen und zu prüfen. Ich weiß nemlich, daß den Schriftsteller, der verstanden werden will, eine innere, durch seine Gedanken selbst bedingte Nothwendigkeit beherrscht, kraft deren er die zur Andeutung seiner Vorstellungen nöthigen Worte auch wirklich setzt. An dieser unumstößlichen Stilregel haltend, fasse ich den Text unserer Stelle ins Auge; und indem ich bedenke, daß ich im Tullius bin, finde ich, daß der Meister der Darstellung unabweißlich hätte sagen müssen: sic ex Socrate, quasi quodam communis sapientiae iugo. Ich vertraue der Zuverlässigkeit des mitgetheilten Resultats entschieden; denn ich weiß, daß Tullius nie anders geschrieben hat. Der Schriftsteller hat einmal den Namen Sokrates nicht auslassen können. Denn verschiedene Philosophenschulen sind es, deren Haupt und Quelle Sokrates ist de orat. III, 16, 61. Dagegen ist die Trennung und Scheidung der Lehrgegenstände schon vor den Zeiten des Sokrates vorhanden gewesen de or. III, 15, 58. Ohne die Angabe des Schriftstellers ist es also nicht möglich, den Sokrates hier unter dem iugum sapientiae zu verstehen. Aber zugegeben, daß Sokrates unter communis sapientiae iugum verstanden werde, so ist doctrinarum divortia unrichtig. Sokrates hat nur die Rhetorik von den übrigen Wissenschaften getrennt, und behauptet, daß der Redner von den übrigen Wissenschaften nichts verstehe. de orat. I, 11, 46. 47.; III, 16, 60. Der Schriftsteller hätte

daher schreiben müssen artis rhetoricae et reliquarum doctrinarum divortia facta sunt. Sodann ist es dem Tullius nicht möglich gewesen, dem Leser oder dem Hörer zuzumuthen, daß er den Ausdruck sapientiae iugum ohne alle Mildeutung entgegen nehme. Ohne ein quasi, ohne ein quoddam oder ohne ein quasi quoddam ist das Bild iugum sapientiae unerträglich, ich möchte sagen, plump. Denn wenn Jemand dem Ausdrucke zu Liebe, daß er den Apennin als Quellpunct von Flüssen nach entgegengesetzten Richtungen auffaßt, schlechtweg einen Bergrücken der Weisheit setzt, der Sokrates sein soll, von dem die Redner und die Philosophen nach verschiedenen Ländern hin ausgehen, so ist das, von andern Uebelständen abgesehen, unbeholfen und plump. Dergleichen hat sich Tullius nie zu Schulden kommen lassen. Indem ich daher den verehrten Leser bitte, sich über das klar zu werden, was ich hier gesagt habe, nemlich, wie Cicero an unserer Stelle sich etwa hätte ausdrücken müssen, falls er den Sokrates als den Bergrücken gemeinschaftlicher Weisheit hätte bezeichnen wollen, lenke ich die Untersuchung über die Stelle auf einen andern Punct.

3. Die Correctur Ell.'s entbehrt auch nach einer andern Seite hin einer begründeten Voraussetzung. Es läßt sich nicht ermitteln, in welchem Zusammenhange der Bergrücken gemeinschaftlicher Weisheit, Sokrates, mit der Richtung stehe, die von den Philosophen nach dem ionischen Meere hin, von den Rednern nach dem tuscanischen Meere hin eingeschlagen worden. „Es haben sich, wie vom

Apennin die Trennung der Flüsse, so vom Bergrücken gemeinschaftlicher Weisheit die Trennungen der Wissenschaftsfächer so gemacht, daß die Philosophen ins ionische Meer, die Redner ins tuscische Meer ihre Richtung nahmen.“ Ueber diese Gedankenverbindung wird von Ell. nichts angemerkt. Man muß aber dieß Stillschweigen befremdlich finden, wenn Sokrates der Bergrücken gemeinschaftlicher Weisheit ist. Es steht höchst mißlich mit dem, was hier über die Philosophen und die Redner gesagt wird. Wenn es nemlich heißt, die Philosophen hätten sich in das ionische Meer ergossen, so meint der Schriftsteller auch die Pythagoreer mit. Der westliche Theil des ionischen Meeres erstreckt sich vom promont. Iapygium an längs der Ostküste von Süd=Italien hinunter zum promont. Herculis. Dieser Theil der italischen Halbinsel hieß vor Zeiten magna Graecia. Dort lebte Pythagoras im sechsten Jahrhundert vor Christo; dort blühte seine Schule fort bis ins vierte Jahrhundert vor Christo (cf. Ritter Gesch. der Phil. alter Zeit I, p. 352, sqq.). Wann lebt Sokrates? Sokrates lebt im fünften Jahrhundert vor Christo (geb. 469. gest. 399.); zur Zeit des Sokrates waren die Pythagoreer berühmte Philosophen. Das ist also höchst mißlich, daß es hier nach dem Ellendtschen Texte im Tullius heißt, die Philosophen hätten sich von dem Bergrücken gemeinschaftlicher Weisheit aus ins ionische Meer ergossen. Aber wie steht es denn vollends mit dem Redner? In welchem Sinne mag der Schriftsteller sagen, daß von dem Bergrücken gemeinschaftlicher Weisheit aus

die Redner ihre Richtung ins tuscische Meer genommen haben? Darauf wird Ellendt, obwohl er eine „Geschichte der röm. Beredtsamkeit vor der Kaiserzeit“ geschrieben, nicht antworten können. Die stoische Philosophie war es, der zuerst einige angesehenere Römer huldigten, und Panaetius (geb. 185. gest. 112. vor Christo) wird als Freund des Scipio Africanus minor u. des C. Laelius C. F. genannt. Seit der Zeit der Eroberung Griechenlands durch die Römer wird es dann unter den strebsamen Römern gewöhnlich, nach Griechenland zu gehen, dort zu studiren, und abgesehen von bestimmten Zwecken des Studiums oder von Fortschritten in der Philosophie nach Rom zurückzukehren. Ich frage nun: soll der angedeutete Hergang der Sache durch die Worte bezeichnet werden: „von Sokrates als von dem Berggrücken gemeinschaftlicher Weisheit aus haben sich die Redner nach dem tuscischen Meere gewendet? Das ist unmöglich. Denn auf Römer, die nach Griechenland gehen, dort eine Zeit lang studiren und dann in ihr Vaterland zurückkehren, passen solche Ausdrücke gar nicht, wie sie im Tullius stehen.

4. Die Correctur Ell's vermag endlich weder das Wort *oratores* noch den Gedanken *oratores in mare Tuscum lapsi sunt* unterzubringen. Es lautet im Commentar: „unrichtig meinte hier Schütz, daß *oratores* stehe für *rhetores*, und es fehlte nicht viel daran, daß er mit Pearce corrigirte *rhetores*. Es heißt, Italien habe keinen Sinn gehabt für Philosophie und sei zufrieden gewesen mit einer Redekunst gewöhnlicher Art, so wie mit überlieferten

Büchern und Vorschriften der Lehrmeister.“ Wir sind nun allerdings damit einverstanden, daß *oratores* nicht *rhetores* bedeute; allein man erwartet *rhetores*. Denn den Unterricht in der Beredtsamkeit, die Rhetorik hat Socrates von den übrigen Wissenschaften separirt und den Redner für einen sprachgewandten, redefertigen Mann erklärt, der von andern Wissenschaften nichts verstehe. cf. *de orat.* III, 16, 60: *sapienter sentiendi et ornate dicendi scientiam re cohaerentes disputationibus suis separavit*; 19, 72: *dissociati a Socrate disertis a doctis*; I, 11, 46: *excludi (oratores) ab omni doctrina rerumque maiorum scientia ac tantum in iudicia et conciunculas tanquam in aliquod pistrinum detrudi et compingi videbam*. Wenn daher im Tullius steht: von Socrates dem Vergrücken gemeinschaftlicher Weisheit aus sind Trennungen der Lehrgegenstände gemacht worden, so kann dieß nach den gegenwärtigen Voraussetzungen nur bedeuten: die Rhetorik, welche früher kein aparter und separirter Unterrichtsgegenstand war, sondern von jedem, der unterrichtete, zugleich mit beigebracht wurde, ist abgesondert und aus der naturgemäßen Verbindung mit andern Wissenschaften losgerissen worden. Man ist also betroffen wegen *oratores*. Nun würde freilich auch *rhetores* nicht passen; denn die bedeutendsten Rhetorschulen sind in Athen und auf Rhodus gewesen, nicht in Rom; allein, wenn man bei *sapientiae* oder *sapientium iugum* an Socrates denkt: wie darf man sich sträuben, *rhetores* als erwartet anzuerkennen? Doch wie hilft Ellendt? „Italien hatte keinen Sinn für Philo-

sophie und war zufrieden mit der gewöhnlichen Redekunst und den überkommenen Lehrbüchern und Vorschriften der Lehrmeister.“ Da mischt Cll. also doch die Redekünstler ein; er wird also doch ohne rhetores nicht fertig. Denn was hilft es, daß er den Ausdruck *tralatitii magistrorum libelli et praecepta* braucht? wen will er damit zufrieden stellen? Sodann ist in Großgriechenland, welches in Unteritalien lag, Sinn für Philosophie vorhanden gewesen, während Cll. sagt, Italien habe keinen Sinn für Philosophie gehabt. Er hätte statt Italien das Land *Latium* setzen müssen. Doch die Hauptsache: in welchen Worten des tull. Textes soll die Zufriedenheit mit gewöhnlicher Redekunst und den überkommenen Lehrbüchern und Vorschriften angedeutet sein? Daß man sich mit gewöhnlicher Redekunst begnügt habe oder vielmehr über sie nicht hinausgekommen sei, das liegt z. B. in *Tusc. I, 3, 5*: *oratore celeriter complexi sumus, nec eum primo eruditum, aptum tamen ad dicendum; post autem eruditum; oder in de orat. I, 4, 14*: *primo quidem totius rationis ignari, qui neque exercitationis ullam viam neque aliquod praeceptum artis esse arbitrarentur, tantum quantum ingenio et cogitatione poterant, consequabantur; post autem cel.* Aber wie ist es möglich, aus den Worten unseres Textes dergleichen Vorstellungen zu entnehmen, wie sie Cll. in dieselben hineinlegt? Welchen Worten in unserer Umgebung läßt sich eine Andeutung nach der Seite hin entlocken, daß der Gedanke angeregt sei: „Italien war zufrieden mit gewöhnlicher Beredtsamkeit und den überkom-

menen Lehrbüchern? soll er liegen in den Attributen des Meeres *Tuscum et barbarum*, oder in dem Satze *in quo etiam ipse Ulixes errasset*? Darüber wäre ein Wink sicherlich nicht überflüssig gewesen. Wir wenigstens vermögen die angeführten Worte nicht so zu deuten und fahren fort: Nicht die geringste Spur von einem Grunde zu den von *Ell.* hier geschriebenen Worten vermag entdeckt zu werden. *Grassus* spricht von der Erscheinung, daß die Philosophen dem Griechenvolke angehören, der Redner aber in Rom zu Hause ist; *Ell.* aber bringt einen Gedanken bei, der an sich richtig ist, und für andere Stellen des *Tullius* paßt, jedoch hier weder *oratores*, noch den Satz *oratores in mare Tuscum laberentur* irgendwie erklären oder beziehen lehrt.

5. Indem wir die *Correctur communis sapientiae iugo* als völlig unbegründet ansehen, und die Lesart der *codd. ex communi sapientium iugo* in Schutz nehmen, beginnen wir unsere Untersuchung mit der Behauptung, daß *sapientium* gar nicht von *iugo* abhängig sein könne. Denn so wenig es ein *sapientiae iugum* giebt, ebenso wenig findet sich irgendwo auf der Erde oder in der Vorstellung eines alten Schriftstellers ein *sapientium iugum*. Demgemäß sehen wir bei *sapientium* eine Lücke. Wir erkennen ferner, daß *sapientium* gegliedert sei in *philosophi* und *oratores*. Die ganze Gedankenentwicklung, in welcher wir hier stehen, heißt uns diese Gliederung von *sapientes* voraussetzen. cf. *de orat.* III, 15, 57. *vetus quidem illa doctrina eadem videtur et recte faciendi et bene di-*

cendi magistra; neque disiuncti doctores, sed iidem erant vivendi praeceptores atque dicendi, ut ille apud Homerum Phoenix, qui se a Peleo patre Achilli iuveni comitem esse datum dicit ad bellum, ut efficeret oratorem verborum actoremque rerum. 46, 64: discidium illud exstitit quasi linguae atque cordis, absurdum sane et inutile et reprehendendum, ut alii nos sapere, alii dicere docerent. 49, 72: dissociati, ut exposui, a Socrate disertis a doctis, et deinceps a Socraticis item omnibus; philosophi eloquentiam despexerunt, oratores sapientiam, neque quidquam ex alterius parte tetigerunt nisi quod illi ab his aut ab illis hi mutuarentur, ex quo promiscue haurirent, si manere in pristina communione voluissent. Daß die oratores unter die sapientes gerechnet werden, entspricht vollkommen der Auffassungs- u. Anschauungsweise des Crassus. Er sagt III, 48, 65: ich danke den Stoikern, daß sie die Beredsamkeit für Tugend und Weisheit erklärt haben. Als einen sapiens hat er den Redner I, 8, 31. bis 34 extr. 46, 202. III, 44, 55. dargestellt; und am Schluß der Auseinandersetzung, daß der Unterricht in allen wissenswerthen Dingen vor Zeiten ein ungetrennter, ein einziger gewesen sei, oder daß jeder Lehrer alle Unterrichtszweige inne gehabt und darin Unterricht ertheilt habe, schließt er mit den Worten III, 35, 142: nunc sive qui volet, eum philosophum, qui copiam nobis rerum orationisque tradat, per me appellet oratorem licet; sive hunc oratorem, quem ego dico sa-

pientiam iunctam habere eloquentiae, philosophum appellare malet, non impediam. Daher sagen wir, sapientium sei in den Worten ex communi sapientium hier eben so viel als ex communi philosophorum et oratorum. Sodann beantworten wir die Frage: was haben Redner und Philosophen unserm Zusammenhange gemäß gemeinschaftlich? Die so eben citirten Stellen sagen es; es ist die Erkenntniß und Wissenschaft. Daher müssen wir an unserer Stelle unbedenklich lesen: ex communi sapientium cognitione ac scientia. Es ist nicht anders möglich. Diese Worte sind durch den Zusammenhang und durch die Gedankenentwicklung vorgeschrieben. Wo soll nun aber iugo bleiben? Das lehren uns die Dichter. Ich sage, wegen iugo sieht sich die Combination der Gelehrsamkeit an diejenige Vorstellung der griechischen und lateinischen Dichter gewiesen, in Folge deren sie die Beschäftigung mit den Wissenschaften als einen Umgang mit den Muses darstellen, den Sitz der Muses aber auf einen Berg, einen Berggrücken, iugum verlegen. Es ist bekannt, daß die Muses zuerst als Göttinnen des Gesanges, des Saitenspiels, der Harmonie und des Rhythmus der Töne, später als Vorsteherinnen der verschiedenen Dichtungsarten, selbst der Künste und Wissenschaften auftreten. Dem Tullius ist der Sprachgebrauch, der sich wegen der zuletzt bemerklich gemachten Vorstellung an das Wort *musa* knüpft, geläufig gewesen und mehrmals durch den Griffel gegangen. Er sagt *Tusc. V, 23, 66*: *quis est omnium, qui modo cum Musis, id est, cum humanitate et cum doctrina habeat*

aliquod commercium cet.; ad div. I, 9: scripsi etiam — nam ab orationibus diiungo me fere referoque ad mansuetiores Musas, quae me maxime sicut iam a prima adolescentia delectant — scripsi igitur Aristoteleo more, quemadmodum quidem volui, tres libros in disputatione ac dialogo de oratore. Somit löst unsere Kritik die an unserer Stelle vorgelegte Aufgabe. Sie gewinnt aus der Erforschung des Zusammenhanges, aus der Annahme zuverlässiger Vorgänge beim Bücherabschreiben, aus der Combination, welche trotz der Verstümmelung des Textes durch einzelne Ausdrücke herbeigeführt wird, sie gewinnt aus dem Allen solche Voraussetzungen, daß sie die Schriftzüge nachzuweisen im Stande ist, welche die Unwissenheit und Unaufmerksamkeit des Abschreibers beirrt haben. Daher ordnen wir die durch die codd. geretteten Worte des Schriftstellers:

sic ex *communis sapientium*

. . . . *cui in uno sapientium iugo*, doctrinarum cet.

und geben Erklärung und Verständniß der behandelten Stelle durch die Ergänzung:

cognitione ac scientia, ad Musas celebrandas et colendas sedem in uno sapientium.

Die Anfangszeilen unseres Paragraphs haben daher etwa gelautet:

Haec autem, ut ex Apennino fluminum, sic ex communi sapientium cognitione ac scientia, ad Musas celebrandas et colendas sedem in uno sapientium iugo, sunt doctrinarum facta divortia, ut cet. Der Schriftsteller sagt also: „Es haben sich, wie vom

Apennin die Trennungen der Flüsse, so aus der gemeinschaftlichen Erkenntniß und Wissenschaft der Weisen, welche zur Verherrlichung und Pflege der Musen auf ein und demselben Bergücken ihren Sitz nehmen, Trennungen der Wissenschaftszweige in der Weise (haec) gebildet, daß die eine Gruppe der Wissenschaftszweige, welche bei dem Redner ist, ins tuscische Meer, die andere, welche sich zu dem Philosophen hält, ins ionische Meer mündeten.“ Den Sprachgebrauch anlangend, nach welchem hier *oratores* und *philosophi* erklärt werden muß, so hat denselben Nägelsbach *lat. Stilistik* zweite Auflage 1852. § 16. pag. 49. aus Cicero und andern *lat. Schriftstellern* nachgewiesen, und ich sehe mich jedes Citats oder einer Nachweisung, wie die Lehre von Nägelsbach hier anzuwenden sei, vollständig überhoben.

6. Es fehlt viel daran, daß wir es über uns vermöchten, jetzt schon unsern Paragraph zu verlassen. Denn obwohl Alles, was folgt, lexikalisch und grammatisch in Ordnung ist, so bleibt doch Vieles völlig unverständlich für den, der da fragt, was der Schriftsteller mit den noch nicht behandelten Ausdrücken sagen will. Warum stehen bei *mare Ionium* noch die Worte *graecum quoddam et portuosum*? warum stehen bei *inferum hoc* nachher noch den vorangegangenen entsprechend die Worte *Tuscum et barbarum, scopulosum atque infestum*? Sind sie nicht völlig überflüssig? ist es nicht inhaltsleeres Wortgepränge? Es genügt vollkommen, wenn im Texte steht: *ut philosophi tamquam in mare superum Ionium defluerent,*

oratores autem in inferum hoc Tuscum delaberentur. Kein Leser wird etwas vermissen. Der Gedanke ist klar und deutlich zum Abschluß gebracht. Was sollen also die bemerklich gemachten Zusätze? sind sie nicht höchst störend? worauf zielen sie? Dazu kommt noch der Satz: in quo etiam ipse Ulixes errasset. Will Tullius dem Drange nicht widerstehen, eine historische Notiz anzubringen, daß (Herod. Theog. 1011—1013) Latinus, König der Tyrhener von Ulixes abstamme? Zu welchem Zwecke führt er das an, daß sogar Ulixes im tuscischen Meere herum geirrt sei? Auf alle diese Fragen giebt kein Kritiker Antwort, und doch kann sich kein Leser derselben entschlagen. Kein Kritiker bespricht die bemerklich gemachten Worte und doch verlangt der denkende Leser Auskunft über dieselben. Zu Anfang des folgenden Paragraphs 70. ist bei quare gleichfalls nicht klar, woran wir denken sollen. Quare si kann daselbst nur bedeuten: „wenn wir also, d. h. wenn wir bei so bewandten Umständen; oder: wenn wir, da die Dinge so stehen.“ Worauf soll dieß quare gehen? Nach den Stilgesetzen kann quare hier nur zweierlei Beziehung haben. Erstens darf es gehen auf den Satz: da sogar Ulixes im tuscischen Meere herumgeirrt ist. Diese Beziehung hat keinen verständigen Sinn: „wenn wir, da sogar Ulixes im tuscischen Meere herumgeirrt ist, zufrieden sind“ u. s. w. Zweitens darf man bei quare an dasjenige denken, was zu Anfange von § 69. gesagt ist. „Wenn wir in Folge der Trennung der Wissenschaften zufrieden sind mit dem Redner, der von den Wissenschaften der Philosophie nichts

verstehet.“ Diese Beziehung scheint einen schicklichen Sinn zu haben; in der That aber ist man betroffen, daß Crassus auf einmal annehmen könne, mit dem Redner, der von den Wissenschaften der Philosophen nichts verstehe, dürfe man zufrieden sein. Er hat ja stets behauptet und schärft es im Folgenden wiederholt ein, daß man mit einem solchen Redner sich durchaus nicht begnügen dürfe (cf. III, 33, 136 extr.). Ueberdieß bleiben dann die mehrmals bemerkt gemachten Attribute zu mare, so wie der Satz von Ulixes müßig und ohne allen innern Gehalt liegen. Es muß aber die Beziehung so sein, daß auch jene Attribute und jener Satz in derselben aufgehen und in ihr ihre Lösung erhalten. Das geschieht aber nicht. Wir sagen daher: dreierlei erkennt man nicht, weder weshalb der Schriftsteller jene Attribute zum ionischen und tusciischen Meere setze, noch, warum er den Satz in quo etiam ipse Ulixes errasset beibringe, noch auch, wie er in deutlicher Anknüpfung an das Vorhergehende mit quare habe fortfahren können.

7. Allen angeregten Bedenken wird durch eine richtige Kritik vollkommen genügende Lösung zu Theil. Wir betrachten zuerst das Paar von Attributen *graecum quoddam et portuosum*. Die Verbindung *graecum quoddam* hat zum Gegensatz *Tuscum et barbarum*; sie wird mithin durch den Gegensatz erläutert. *Mare graecum quoddam* „eine Art griechisches Meer“ kann demgemäß nur bedeuten: „eine Art gebildetes Meer, ein, so zu sagen, wissenschaftliches Meer, d. h. ein Meer, an welchem

nun einmal gebildete, gelehrte Leute wohnen.“ Die andere Verbindung *mare Tuscum et barbarum* bedeutet ein Meer, an welchem Barbaren, d. h. ungelehrte, ungebildete Leute wohnen. Das Attribut *portuosum* hat zum Gegensatz *scopulosum atque infestum*. Das erstere — *portuosum* — deutet ein Meer an, welches zum Besuch der Küste und des bespülten Landes einladet, eben weil es Häfen hat; das andere weist auf ein Meer hin, welches abschreckt von dem Besuch des bespülten Landes. Indem wir nun hier einen Augenblick stehen bleiben, sagen wir: wie? deuten diese Attribute des Meeres nicht ganz offenbar darauf hin, daß Crassus den Gedanken ausgesprochen, der orator müsse in Folge von Natureinrichtungen nach Griechenland gehen; der philosophus dagegen dürfe in Folge von Natureinrichtungen nicht nach Rom kommen? Wir gehen sodann zu dem Satz über in *quo etiam ipse Ulixes errasset*. Ulixes ist ein Mann, der in jener Zeit lebte, in welcher der Bund der Wissenschaften noch unzerrissen bestand (cf. III, 15, 57.) Er bringt also in seiner Person den noch unzerrissenen Bund der Wissenschaften an die Küstenländer des tuscischen Meeres. Allein der Heros hat sich an der Westküste Italiens nicht niedergelassen, sei es — denn das liegt im *conjunctivus errasset* — weil die Dichter es sagen, sei es, weil eine göttliche Fügung es so wollte. Im Angesicht dieser Andeutungen erzeugt und bildet sich in dem Betrachter ein Gedanke, der Satz und Gegensatz enthält. „Italien hat in Folge

einer göttlichen Einrichtung an seiner Westseite, an der Küste des tuscischen Meeres keine griechische Kultur bekommen sollen. Allein auf der Südostseite ist Italien, so wie Griechenland auf seiner Westseite durch dieselbe göttliche Fügung geöffnet, zum deutlichen Beweise, daß die von der griechischen Wissenschaft abgeschnittenen Bewohner der genannten Westküste Italiens eingeladen werden, nach Griechenland zu gehen und sich dort in den Besitz der Wissenschaften zu setzen, und denselben nach Rom zu bringen.“ Unter Voraussetzung dieses Gedankens geht es dann in zweifacher Gliederung treffend weiter: „wenn wir daher“ § 70. u. „wenn wir aber“ § 71. d. h. „wenn wir gemäß der Einrichtung Gottes, in Folge deren unser Land von der griechischen Bildung nicht berührt worden ist, zufrieden sind mit einem Redner, der von der griechischen Wissenschaft nichts versteht, so“ u. s. w.; „wenn wir aber in Folge derselben göttlichen Fügung Grund haben, mit dem erwähnten Redner nicht zufrieden zu sein, sondern zu verlangen, daß er der Einladung folge und eine griechische Schule durchmache, so u. s. w.“. Alles hat jetzt Bedeutung, was in den oben bemerklich gemachten Worten unerklärlich und räthselhaft ist; alle Ausdrücke beleben sich, welche todt vor uns liegen. Sowohl die Attribute *graecum quoddam et portuosum, Tuscum et barbarum, scopulosum atque infestum*, als auch der Satz in quo etiam ipse Ulixes errasset, sowie die Anfügung des folgenden Satzes mit *quare* und die doppelte Gliederung in *si* und *sin* hat

Grund, Sinn und Zusammenhang. Durch unsere Voraussetzungen treten wir aber auch einerseits in diejenigen Anschauungen der Dinge, die dem Tullius geläufig sind, Anschauungen, die er ohne Zweifel aus dem Umgange mit Scaevola und aus dessen Erzählungen gewonnen. Es wird nemlich de republ II, 4. darauf hingewiesen, daß in Seestädten — Seestaaten — die vaterländischen Sitten und Einrichtungen keinen Bestand haben, und II, 5. daß Romulus keine geringe Weisheit darin bewiesen, durch die Erbauung Roms an einer vom Meere etwas entlegenen Stelle diejenigen Fehler im Keime zu ersticken, deren Entwicklung durch die Natur der Seestaaten bedingt ist. Damit hängt dann weiter der Gedanke zusammen, daß die Gesamtentwicklung Roms von ausländischer, namentlich griechischer Kultur und Wissenschaft unabhängig gewesen sei de republ II, 15, 29. extr. (cf. Tus I, 4, 2 sqq.). Andererseits werden wir auf die Rechtfertigung der Geistesrichtung gewiesen, der Tullius seine Erziehung und Entwicklung verdankt.

8. Es zieht sich nemlich von Scipio Africanus maior an (cf. Liv. XXIX, 49 extr.) eine Zahl von Familien durch den röm. Staat hin, welche sich mit griechischer Wissenschaft befreundet. Es ist hier nicht der Ort, tiefer auf ihr Streben einzugehen; nur Folgendes bemerke ich. Es steht in unserm Buche die Autorität jener Richtung, ausländische, d. h. griechische Kultur von Rom abzuwehren, selbst bei M. Antonius orator und L. Licinius

I, ep. 1. 2. 3. 4. so wie die Vorreden zu andern phil. Schriften). Mit alledem glaube ich nur das gesagt zu haben, wozu mich die Andeutungen unserer Stelle trotz ihrer Lückenhaftigkeit aufgefordert haben. Die Grundsätze unserer Kritik befähigen uns auch, dem Verständniß eine nicht verächtliche Zugabe darin folgen zu lassen, daß wir die Schriftzüge derjenigen Worte nachweisen, welche den Abschreiber heirrt haben. Wir ordnen:

in *quodam* ipse *ulixes* errasset qua

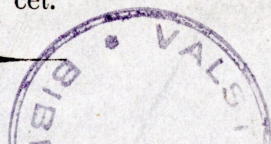
.. *quodam* ipse *alixes* errasset quare si hac cet.

und geben die bereits vielfach angedeutete Ergänzung durch die Zeile:

quasi deus illo loco ad recipiendas artes aperiri noluisset Italiam, quod eam ipse alio reserasset.

Es sei erlaubt, das Resultat der ganzen Untersuchung dem Auge in folgendem Texte darzubieten:

Haec autem, ut ex Apennino fluminum, sic ex communi sapientium cognitione ac scientia, ad Musas celebrandas et colendas sedem in uno capientium iugo, sunt doctrinarum facta divortia, ut philosophi tamquam in superum mare Ionium defluerent, Graecum quoddam et portuosum, oratores autem in inferum hoc Tuscum et barbarum, scopulosum atque infestum laberentur, in quo etiam ipse Ulixes errasset, quasi deus illo loco ad recipiendas artes aperiri noluisset Italiam, quod eam ipse alio reserasset. Qua re si cet. cet.



Einladung

zu

den öffentlichen Prüfungen

im Gouvernements-Gymnasium

und

in den öffentlichen Schulen

zu Dorpat.

Dorpat, 1857.

Gedruckt bei Schünmann's Wwe und C. Mattiesen.

Die öffentliche Prüfung im hiesigen Gymnasium wird an folgenden Tagen und in folgender Ordnung stattfinden:

am 18. December, von 10 Uhr Vormittags ab,

- in **Quinta: Religion**, Herr Oberlehrer Lütkenß. — **Geographie**, der wissenschaftliche Lehrer Herr Helwig.
in der **vierten Parallellasse: Geschichte**, Herr Oberlehrer Fränkel. — **Latein**, Herr Oberlehrer Kollmann.
in **Quarta: Latein**, der wissenschaftliche Lehrer Herr Graff. — **Rechnen**, der wissenschaftliche Lehrer Herr Helwig. — **Russisch**, der Lehrer der russischen Sprache Herr Ischereschewitsch.
in **Tertia: Mathematik**, Herr Oberlehrer Nerling. — **Latein**, der wissenschaftliche Lehrer Herr Graff. — **Russisch**, der Lehrer der russischen Sprache Herr Clemenz. — **Französisch**, Herr Bezet de Corval.

Am 19. December, von 10 Uhr Vormittags ab,

- Prüfung der Schüler orthodox-griechischer Confession in der **Religion**, Herr Schestakowski.
in **Secunda: Religion**, Herr Oberlehrer Lütkenß. — **Griechisch**, Herr Oberlehrer Kollmann. — **Latein**, Herr Oberlehrer Fränkel. — **Russisch**, Herr Oberlehrer Newdatschin.
in **Prima: Griechisch**, Herr Oberlehrer Kollmann. — **Geschichte**, Herr Oberlehrer Schirren. — **Latein**, Herr Oberlehrer Fränkel. — **Deutsch**, Herr Oberlehrer Riemenschneider.

Am 20. December, um 10 Uhr Vormittags, wird die feierliche Entlassung derjenigen Schüler der ersten Classe, welche den Gymnasialcursus beendigt haben, stattfinden.

Zunächst wird der Oberlehrer der deutschen Sprache und Literatur, Herr Riemenschneider, die Versammlung in einer Festrede begrüßen.

Darauf werden von den Zuentlassenden redend auftreten:

Marcus Hohlbeck, 19 Jahr alt, der Medicin Beflissener, in griechischer Sprache: „Ueber den Schild des Achilles.“

Johannes Asmuth, 19½ Jahr alt, der Medicin Beflissener, in russischer Sprache: „Ueber Batuschkov.“

Georg von Seidlitz, 17½ Jahr alt, der Naturwissenschaften Beflissener, in lateinischer Sprache: „Ueber Demosthenes.“

Carl Erdmann, 16½ Jahr alt, der Philologie Beflissener, in deutscher Sprache: „Ueber Hauf.“

Außerdem wird entlassen:

Ferdinand Müller, 21 Jahr alt, der Medicin Beflissener.

Nach Beendigung dieser Reden wird der Gouvernements-Schuldirector das Wort nehmen, um nach der üblichen Berichterstattung die obengenannten Zöglinge zu entlassen.

Der Primaner August Kettler wird sodann den Nachruf an die Scheidenden aussprechen und der Versammlung für die geschenkte Theilnahme den gebührenden Dank sagen. Volkalmusik, von den Schülern des Gymnasiums unter der Leitung des Lehrers des Gesanges, des Herrn Mumme, wird den Redeact einleiten und beschließen.

Die öffentliche Prüfung in der hiesigen Kreis schule wird am 21. December, von 10 Uhr Vormittags ab, stattfinden.

In der ersten Elementar-Knabenschule wird die öffentliche Prüfung gehalten am 19. December, von 5 Uhr Nachmittags ab;
in der zweiten Elementar-Knabenschule am 20. December, von 5 Uhr Nachmittags ab;

in der russischen Elementarschule am 21. December, von 5 Uhr Nachmittags ab.

Alle Freunde der Jugendbildung und Gönner des Schulwesens werden hierdurch ergebenst eingeladen, diese Schulprüfungen mit ihrer Gegenwart zu beehren.

